

## Aus dem Finanzhaushalte des Kantons Zürich, 1803—1903.

Von H. Bucher, Staatsbuchhalter.

Bis zur Revolution von 1798 hatte die Stadt Zürich eine doppelte Stellung. Einmal bildete sie eine städtische Korporation, eine Stadtbürgerschaft, und zugleich war sie gegenüber einem äussern Gebiete als Landesherr zu betrachten.

Diese Doppelstellung zeigte ihren Einfluss auch auf das *Vermögen* der Stadt Zürich. Dieses Vermögen nämlich bildete, abgesehen von besondern Stiftungen und mit einzelnen Ausnahmen, *eine* Masse, ohne dass dabei unterschieden wurde, ob es der Stadt als solcher oder aber als Landesherr zugehöre. Die Einkünfte, welche ihr in der einen oder der andern Stellung zuflossen, kamen in dieselbe Kasse, und ebenso wurden die Ausgaben aus dem nämlichen Vermögen bestritten, bezogen sie sich auf die Interessen der Stadt oder auf die Bedürfnisse der Landesregierung.

Dieser Zustand änderte sich nun durch die Revolution von 1798, welche den souveränen Städten der Schweiz ihre bisherige Landeshoheit entzog und einer helvetischen Nationalregierung übertrug. Diese Veränderung musste notwendigerweise auf die Behandlung des Vermögens dieser nun in die Stellung einer Gemeinde zurücktretenden Städte bedeutend einwirken, d. h. es musste eine Teilung dieses Vermögens hervorgerufen werden. Ein Gesetz vom 3. April 1799 machte in der Tat den Versuch, hierüber gewisse Rechtsgrundsätze aufzustellen. Es kam indessen nie zum Vollzuge. Die Schwierigkeit einer gehörigen Ausschcheidung und Teilung dauerte fort, bis Napoleon I., der als Vermittler der Schweiz eine neue Verfassung gab und den innern Frieden herstellte, auch diesen Punkt zu erledigen unternahm.

Nachdem er in der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 gewisse Bestimmungen darüber aufgestellt hatte, setzte er eine mit ausserordentlicher Vollmacht ausgerüstete Kommission, die sog. *Liquidationskommission*, ein, welcher er den Auftrag gab, die helvetische Nationalschuld zu liquidieren, den Städten als nunmehrigen Gemeindegewesen ein verhältnismässiges Einkommen zu verschaffen und ein städtisches gesondertes Vermögen, also ein *Gemeindegut*, zu errichten, das übrige Vermögen aber dem Kanton als *Kantonalvermögen* zuzuweisen.

Im Sinne dieses Auftrages, nicht nach eigentlichen Rechtsgrundsätzen, sondern nach Gründen *äusserer Zweckmässigkeit* und des *Bedürfnisses*, erliess nun die schweizerische Liquidationskommission mit Datum vom 1. September 1803 auch eine Liquidationsurkunde für die Stadt Zürich, und wies derselben an der gemeinsamen Vermögensmasse ein eigenes städtisches Vermögen zu. Das ganze übrige Vermögen wurde sodann *Staatsgut* des Kantons Zürich. An diesem Verhältnis wurde trotz der spätern politischen Umwälzung nichts mehr geändert. (*Bluntschli*, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, V. Buch, § 4.)

Sehen wir nun, wie sich die Kommission ihrer Aufgabe entledigte. Wir können das am besten durch (nur wenig gekürzte) Wiedergabe der „*Aussteuerungs-Urkunde für die Stadt Zürich*“, nämlich:

„Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediationsakte aufgestellten schweizerischen Liquidationskommission erklären und bezeugen hiemit an Jedermann, dem Rechtens:

„Dass wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemässheit der uns vorgeschriebenen Pflichten den siebenten Artikel des uns betreffenden Titels gewissenhaft befolgt;

„nach dessen Inhalt die Bedürfnisse der Munizipalität der Stadt Zürich genau erwogen und geprüft;

„den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse, sowohl nach dem Masse der Bevölkerung, als nach der topographischen Lage der Stadt pünktlich bestimmt;

„die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen Einkünfte unparteiisch berechnet;

„die für diese Einkünfte nötigen Quellen oder Kapitalien ausgemittelt, auch solche der Stadtgemeinde in Zürich zum ausschliesslichen Eigentum angewiesen;

„und deswegen über alle nachstehenden Punkte die nämliche rechtskräftige Urkunde dreifach ausgefertigt, die eine dem hochgeachteten Herrn Landammann der Schweiz, die zweite dem hochgeehrten Herrn Bürgermeister und Rat des Kantons Zürich, die dritte aber dem Stadt- oder Gemeinderat von Zürich unter unserm Siegel und unserer Unterschrift zugestellt haben;

„mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluss, durch die Vollziehung dieser Urkunde

sollen die Rechte oder die Ansprachen des Gemeindegutes der Stadt Zürich an das vorhandene Vermögen des Kantons Zürich von nun an und für alle kommenden Zeiten teils ausgeglichen, teils abgetan sein und bleiben.“

Die Kommission berechnete nun die jährlichen Munizipalitätsausgaben folgendermassen:

	Alte Schweizer- franken <sup>1)</sup>
„A. Für Besoldung des Gemeinderats überhaupt (nämlich für die ersten Vorsteher und Beamten, für alle Kanzleiangestellten in den verschiedenen Verwaltungszweigen, für Weibel und Diener, für Bureaubedürfnisse, Mietzinse etc.) die jährliche Totalsumme von	18,000
B. Für Lehrer und Lehrerinnen der untern oder der so geheissenen A-B-C-Schulen (6—7 Lehrkräfte), jährlich . . . . .	2,600
C. Für die Besoldung oder das Wartgeld der Hebammen (8), jährlich . . . . .	800
D. Für die Besoldung oder das Wartgeld der Stadtuhrbesorger und der 10 Hochwächter, sowie für die Ausbesserung der Stadtuhr und den Unterhalt der 7 Stadt- und Kirchturm- oder Hochwachten, jährlich	3,200
E. Für die Besoldung der rufenden Nachwächter, als unentbehrlicher Polizeianstalt, 19, jährlich . . . . .	3,600
F. Für die Lösch- und andere Hilfsanstalten (inbegriffen Unterhalt der Gerätschaften), jährlich . . . . .	1,400
G. Für die Polizeiaufseher unter den Pforten und Toren (zur Abnahme und Untersuchung der Pässe, zur Abweisung des Gesindels u. s. w.), jährlich . . . . .	2,400
H. Stadtwache von 51 Mann, Sold und Montierung etc. (solange als die Kantonsregierung in Zürich keine Truppen aufstellt, die den Garnisons- und Wachtdienst versehen; dann diese jährliche Ausgabe für die Stadt wegfällt), jährlich . . . . .	10,000
J. Für die Gassenpolizei gegen Bettler, Gesindel u. s. w., 2 Oberpolizeidiener und 2 Unterhartschierer oder Bettelvögte, Besoldung und Montierung, jährlich . . . . .	1,600
K. Für kleinere Polizeianstalten (Reinigung von Brücken, Plätzen, Strassen, Aufsicht über Mass und Gewicht, über Brotschatzung, Gemüse- und Obstmarkt, Fischenzen etc.), jährlich . . . . .	1,576
L. Für den Unterhalt der 14 Brücken und Stege, jährlich . . . . .	4,932

<sup>1)</sup> 1 Franken alte Zürcherwährung = Fr. 1.46 neue Schweizerwährung.

	Alte Schweizer- franken
M. Für den Unterhalt der Landfesten in den Strassen der Stadt, innert den Pforten, an den Ufern der Limmat, Flussreinigung, Wuh-rungen und Unterhalt des Sihlkanals, jährlich	8,168
N. Für den Unterhalt des Gassenpflasters, Dolen, Schwirren, Kloaken, 13 Stadtbrunnen und Wasserleitungen, der Strassen, Stege und Geländer, jährlich . . . . .	8,200
O. Für das Fuhrwesen der Stadt, jährlich . . . . .	3,600
P. Für den Unterhalt aller nachstehenden, der Stadt und ihrem Bau- wie Polizeiwesen unentbehrlichen, derselben zugeeigneten Gebäude, jährlich . . . . .	424

nämlich:

1. Stadtkanzlei in Gassen.
2. Das Venetianische Haus in Gassen.
3. Die Wohnungen des Obernachtswächters und der Hochwächter auf dem St. Petersturm.
4. Die beiden Wohnungen der zwei Stadtwachtmeister.
5. Des Steinwerkmeisters Haus und Hütte.
6. Des Strassenbesetzermeisters Wohnung.
7. Des Brunnenmeisters Wohnung und Werkstätte.
8. Des Dachdeckers Wohnung.
9. Des Stadtfuhrmanns Haus, Bestallung, Schopf und Garten.
10. Des Weinfuhrmanns Schopf.
11. Der Steinmetzhütte.
12. Der Bickel- und Kalchhütte.
13. Der Sandschöpfe.
14. Der Ziegelhütte.
15. Der Sagmühle.
16. Der Schleife.
17. Des Bauholzschopfes.
18. Des Torf- und Steinkohlenschopfes.
19. Der Schöpfe beim Kohlentörlein.
20. Des Aufbewahrungsschopfes.
21. Des Vorratsschopfes.
22. Der Magazine im Ketzerturm.
23. Der Lederwalche.
24. Der Hälfte der Strehlhütte.
25. Der Metzghalle und des Schlachthauses.

Summa 70,500,“

zu deren Deckung bestimmt wurde:

„Demnächst erkennen und beurkunden wir, der Stadt Zürich und der Verwaltung ihres Munizipalrats sollen zur Bestreitung der obbenannten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben an eigentümlichen Einkünften angewiesen sein und bleiben, und zwar vom 10. März 1803 an gerechnet, wie folgt:

**Einkünfte.**

	Schweizer- franken (alte Währung)
A. Das Gebäude des Kornhauses und die bisherigen Gefälle des Kornmarktes, als: Immigeld, Wagen und Einstellgeld, im Mittel-Durchschnitt netto anzuschlagen, jährlich . . . . .	8,000
B. Das Gebäude des Kauf- und Waghauses und die daher rührenden Gefälle, netto jährlich . . . . .	8,000
C. Die Wohnungen der Einnehmer an den Toren und die an diesen Toren bisher entrichteten kleinern Gefälle (Pflaster-, Brücken- und Weggelder innert den Pforten und durch die Stadt), netto jährlich . . . .	1,100
D. Die bisherigen Gefälle der Werchwage, Fettwage, des Fischzolls und Viehmarktes, des Platzgeldes für den Leinwandverkauf, nebst dem Helmhaus und übrigen zu obigen Wagen und Märkten gehörigen Gebäuden, jährlich durchschnittlich netto . . . .	1,600
E. Die Lehenläden, Gaden, Buden, Handfesten von Gebäuden und Plätzen, jährlich netto	340
F. Das sogenannte Bauhaus, nebst zugehörigem Gelände, dem Steinbruch in der Wollerau und dem damit verbundenen Holzboden, jährlich netto . . . . .	576
G. Die Mietzinse von einigen der oberwähnten Gebäude, wie z. B. Bodenzins und der Lehenzins der 5 der Stadt zugehörigen Fleischbänke in der Metzghalle, die Zinsen der Sagemühle, Schleife, Lederwalke u. s. w., jährlich netto . . . . .	310
H. Der Scheuchzerische sogenannte Schulmeisterfonds, jährlich netto . . . . .	1,200
J. Das Fraumünsteramt mit allen demselben zustehenden Zehnten, Grundzinsen, Schuldtiteln, Waldungen und Lehenhöfen oder liegenden Gründen, samt dem Amthaus in der Stadt und dessen Bestallung, Schüttenen, Keller, Schöpfen und Trotten, mit dem Vorbehalt, dass einerseits der Landesregierung in diesem Amtshaus Platz für die Staatsarchive zugesichert bleibe, andererseits Nutzniessungsrechte mehrerer Gemeinden an den Waldungen vorbehalten bleiben, dass hingegen die Kirche, der Kreuzgang, die Pfrundhäuser zu Fraumünster, sowie alle Lasten und Kompetenzen, welche bisher aus diesem Amt und dessen Gefällen bestritten wurden, vom 10. März 1803 an	

	Schweizer- franken (alte Währung)
der Gemeinde Zürich abgenommen sei und dem Staat aufgebürdet werden soll. Ertrag jährlich netto . . . . .	30,000
K. Auslieferung (durch das Finanzdepartement) so vieler Kapitalbriefe des sogenannten Säckelamtes, die ein jährliches Einkommen abwerfen von . . . . .	9,374
L. Das Finanzdepartement der Kantonsregierung soll unter der fernern Verpflichtung stehen, und zwar solange die letztere keine Kantons garnison in der Stadt Zürich aufstellt und unterhält, dem Gemeinderat der Stadt Zürich jährlich 10,000 Schweizerfranken in vierteljährlichen Terminen zu entrichten (für den Sold der 51 Mann Stadtwache), welcher Zuschuss aufhört, sobald die Regierung jene 51 Mann auf Staatskosten anstellt und besoldet . . .	10,000
Summa	70,500 <sup>a</sup>

Die Kommission vergass aber auch andere Bedürfnisse nicht, was aus folgendem hervorgeht:

„Da durch das bisanhin Bestimmte nur für die jährlich wiederkehrenden Bedürfnisse und nur für die Mittel zu deren jährlicher Befriedigung gesorgt ist, die meisten Gegenstände aber, die das Bauwesen der Stadt Zürich betreffen, durch das Unglück der Zeiten, durch den Drang der Umstände und durch den Mangel an Hilfsquellen so mussten vernachlässigt werden, dass sie nicht bloß des gewöhnlichen Unterhalts, sondern einer gänzlichen, vollständigen, kostbaren Reparatur bedürfen, so haben wir jeden dieser Gegenstände genau berechnet und erkennen und beurkunden hiemit

„Drittens: Um alle benannten Baubedürfnisse der Stadtgemeinde in einen solchen Stand zu stellen, dass sie des bloß gewöhnlichen Unterhalts empfänglich werden und bleiben, sei ihr eine Summe von 60,000 Schweizerfranken unentbehrlich, und solche Fr. 60,000 weisen wir derselben auf die Salzverwaltungskasse des Kantons an, mit der Verordnung, diese Kasse solle die erwähnte Summe dem Gemeinderat der Stadt Zürich in sechs dreimonatlichen Terminen einhändigen, und der Gemeinderat soll verpflichtet sein, jede Rate sogleich wie angedeutet zu verwenden.

„Weil jedoch in den angegebenen Bedürfnissen und den dazu angewiesenen Befriedigungsmitteln weder für den einzelnen Bürger, noch für Arme, Kranke, Waisen, Witwen, und andere milde Stiftungen gesorgt ist, so erkennen und beurkunden wir hiemit

„Viertens: Der Direktorialbeschluss vom 14. August 1798 soll in seinen ersten Teilen für alle Zeiten

bestätigt sein und demselben gemäss der Stadtgemeinde von Zürich und deren Gemeindebürgern ausser dem schon vorbenannten auch noch zugehören:

„A. Als ausschliessend eigentümlich der Schützen- und Schiessplatz, als Spaziergang, Waid und Gartenland. Der Kräuel, als Waide.

Das Hard, als Allmend und Gartenland.

Die Allmend im Zürichberg.

Das sogen. Sihlhölzli, als Waldung und Spaziergang.

Die Holzungen im Zürichberg und Adlisberg.

Die untern Holzungen am Adlisberg.

Der Sihlwald, nebst den Wohnungen des Sihlherrn und der Sihlknechte, sowie der zur Holzflössung dienende Sihlkanal und die verschiedenen Sihlamtsschöpfe.

Die Bürgerfischenzen im Zürichsee, in der Limmat und im Schanzengraben.

Die Stadtbibliothek nebst deren vorhandenen Kapitalfond und die Wasserkirche.

Die sogen. Oetenbacher- und Markstaller-Matten.

„Wobei zu bemerken ist, dass diese beiden Matten, sowie die angegebenen Holzungen oder Wälder bei den angewiesenen Einkünften in keinen Anschlag kommen, weil der Heuertrag von jenen schon beim Fuhrwesen (siehe oben) berechnet wurde, und weil die Waldungen mit den Holzlieferungen an die Bürger, für den Unterhalt der Gebäude (Bauholz) und mit der Feuerung aller zur Administration erforderlichen Zimmer belastet bleiben.

„B. Nach schon bestehenden Verordnungen und für bisanhin bestimmte Zwecke:

1. Das Waisenhaus mit seinen vorhandenen Einkünften.
2. Das Pfrundhaus zu St. Jakob, samt seinen Einnahmen.
3. Der Kapitalfond für die Witwen arm verstorbener Prediger und Schuldiener.
4. Der französische Kirchenfond, und der Pfrundverbesserungsfond.
5. Der Gelehrtenfond auf den Chorherren.
6. Der Brüggerfond und die Thomannische Stiftung.
7. Die Wohnung des Wundarztes am Oetenbach.
8. Die Töchterschule.

„C. Was hingegen den Stift der Chorherren, die Kunstschule, das sogen. Allmosenamnt, den Spital und das Pflegehaus zur Spanweid anbetrifft, so erklären wir solche als Kirchen-, Lehr-, Unterstützungs- und Armen- oder Krankenanstalten, die teils ihrer Natur, teils der bisherigen Uebung nach zum Nutzen und Vorteil des *ganzen Kantons* bestanden haben, auch fernerhin bestehen müssen, und so verordnen wir hiemit

„Fünftens: In Absicht der Chorherren Stift: Kirchen- und Schulzwecke; Rechnung durch die Regierung gutheissen zu lassen.

„In Absicht der Kunstschule: den Söhnen jedes Kantonsbürgers offen stehend; die Ernennung der

Lehrer von den Verfügungen der Regierung abhängig.

„In Absicht des Spitals: Steht unter den Anordnungen der Regierung. Hilfsbedürftige Stadtbürger haben an dem Genuss dieser Anstalt nach bisherigen Verhältnissen Anteil.

„In Absicht des Allmosenamtes und des Pflegehauses an der Spanweid: wie beim Spital.

„Wobei verordnet wird: dass von nun an die gewöhnliche Sonntagssteuer in den Stadtkirchen (oder das sogen. Sekelgeld) zu Händen des Gemeinderates der Stadt Zürich soll eingeliefert und als Armengut der Bürger betrachtet, auch zu deren Unterstützung verwendet werden.

„Sechstens. Endlich erkennen und beurkunden wir hiemit, über die Festungswerke (Fortifikationen) der Stadt Zürich, sowie über alles was zu diesen Werken gehört, sei überall nichts verfügt worden, weil das Recht über deren Beibehaltung oder Schleifung abzusprechen einzig bei der Cantons-Regierung steht, und deren allfälliger Unterhalt der Stadtgemeinde niemals aufzubürden ist, und schicklich nicht wohl kann überlassen werden. Nur soll auf jeden Fall hin ausgedrückt vorbedungen sein, dass die Nutzniessung des Grundes und Bodens dieser Festungswerke, als ein dem Spital zustehendes Eigentum, auf keine Weise dürfe gekränkt oder angetastet werden.“

Die (im Staatsarchiv liegende) Aussteuerungs-Urkunde ist

„Gegeben, unterschrieben und besiegelt in Freiburg im Uechtland den ersten Herbstmonat des Jahres 1803 nach Christi Geburt“, und unterzeichnet:

Die schweizerische Liquidations-Commission.

Der Präsident:

(sig.) *Lorenz Mayr*

(sig.) *Rämy*

(sig.) *J. R. Sulzer*

(sig.) *H. Stapfer*

Deren Sekretär:

(sig.) *Augustin Gasser.*“

(L. S.)  
Commission de  
Liquidation de la  
Suisse

In einem „Abchurungs-Instrument“ zwischen der Regierung des Staates Zürich und dem Stadtrat von Zürich, datiert 22. Juni 1805, das auch die Definition einzelner Bestimmungen der „Aussteuerungs-Urkunde“ enthält, wird sodann bescheinigt, dass nun der Anweisung der schweiz. Liquidationskommission ein Genüge geleistet und die Ausrichtung der der Stadt Zürich von selbiger bestimmten Aussteuer vollendet sei.

Es liegt nun nahe, nachdem uns die „Aussteuerung“ der Stadt Zürich bekannt ist, nach einem Inventar

über das dem *Kanton Zürich verbliebene* Staatsgut zu suchen. Ein solches Inventar ist aber leider nicht vorhanden, da eine eigentliche Kapitalrechnung damals nicht geführt wurde. Bloss fungible Werte wurden nachgeführt, nicht aber Liegenschaften u. dgl.; im übrigen umfassten die Rechnungen einfach die laufenden Einnahmen und Ausgaben. Das Kassa- und Rechnungswesen zeigte eine starke Dezentralisation, da nämlich hieran eine ganze Reihe von „Ämtern“ u. s. w. beteiligt war. Allerdings wurden dann die verschiedenen Rechnungsergebnisse von einer Zentralstelle (einem der Staatsschreiber) zusammengestellt.

Trotzdem durch einen Beschluss des Grossen Rates vom 16. Christmonat 1829 angeordnet wurde, dass sämtliche Inventarien der verschiedenen Staatsverwal-

tungen und Ämter über die dazu gebörenden Liegenschaften und das bewegliche Eigentum des Staates genau vervollständigt und immer sorgfältig nachgeführt werden sollen, scheint die später veranlasste Erstellung eines vollständigen Staatsinventars (wie wir noch sehen werden) auf grosse Schwierigkeiten gestossen zu sein. Indessen gelang es doch, dank energischer Anhandnahme der Sache, die Arbeit glücklich zu stande zu bringen.

Es ist nun wohl von besonderer Wichtigkeit, die *erste Rechnung der Mediationszeit*, von der wir ja ausgehen müssen, kennen zu lernen. Sie umfasst den Zeitraum vom 10. März (an welchem Tage sich gemäss Art. 6 der „Bundesverfassung“ die Zentralregierung auflöste) bis 31. Dezember 1803 und lautet in ihren Haupttiteln folgendermassen:

### Rekapitulation sämtlicher Einnahmen.

№		Fäsen	Kernen	Haber	Roggen	Schmal- saat	Wein	Geld (Alte Währung)		
		Malter	Mütt	Malter	Mütt	Mütt	Eimer	Fr.	Btz.	Rp.
1	Alte Restanz (von der helvetischen Administration übernommen) <sup>1)</sup>	1	4,075	744	68	33	4,140	3,550,091	9	5
	<b>Alte Restanz</b>	<b>1</b>	<b>4,075</b>	<b>744</b>	<b>68</b>	<b>33</b>	<b>4,140</b>	<b>3,550,091</b>	<b>9</b>	<b>5</b>
4	Zinsen von Schuldbriefen	—	—	—	—	—	—	105,039	9	—
5	Grund-, Boden- und Erblehenzins	2	1,704	206	41	17	—	77,448	6	—
6	Zehentgefälle	324	5,597	496	1071	699	5,864	2,657	8	9
7	Ertrag der Kantonaldomänen und Waldungen	3	1,226	161	—	3	2,734	35,582	2	1
8	Ertrag der Domänen ausser dem Kanton	—	—	—	—	—	—	24,050	3	3
9	Ertrag der Staatsregalien	—	—	—	—	—	—	26,611	1	3
10	Zölle und Weggeld	—	—	—	—	—	—	13,415	5	—
11	Bussen und Gerichtsemolumente	—	—	—	—	—	—	14,582	6	—
12	An Abgaben	—	—	—	—	—	—	8,522	1	9
13	Ausserordentliche Einnahmen	—	—	—	—	—	—	60,000	—	—
14	An Allerlei	—	28	2	1	2	15	4,105	5	8
	<b>Jahreseinnahme</b>	<b>329</b>	<b>8,555</b>	<b>865</b>	<b>1113</b>	<b>721</b>	<b>8,613</b>	<b>372,015</b>	<b>9</b>	<b>3</b>
17	Ab verkaufter Frucht und Wein erlost	—	—	—	—	—	—	52,299	2	8
18	An erkaufter Frucht und Wein	1	101	6	11	—	11	—	—	—
19	An Wechselfrüchten	—	5	—	146	1	—	—	—	—
20	Neu errichtete und gekaufte Schuldbriefe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Kapital von abgelösten Grund-, Boden- u. Erblehenzinsen	—	—	—	—	—	—	15,413	0	2
22	Kapital von losgekauften Zehnten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Kapital von verkauften Domänen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	An entlehntem Geld	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Gegenseitige Geld- und Fruchtablieferungen	—	—	—	—	—	86	212,758	6	4
27	Allerlei (so nicht auf die Jahreseinnahme Bezug hat)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	<b>Einnahmen, so nicht real sind, und Abwechslungen</b>	<b>1</b>	<b>106</b>	<b>6</b>	<b>157</b>	<b>1</b>	<b>97</b>	<b>280,470</b>	<b>9</b>	<b>4</b>
	<b>Summa-Summarum alles Einnehmens</b>	<b>331</b>	<b>12,736</b>	<b>1615</b>	<b>1338</b>	<b>755</b>	<b>12,850</b>	<b>4,202,578</b>	<b>8</b>	<b>2</b>

<sup>1)</sup> Stützt sich auf die Rechnungen: 1. der Finanzkommission; 2. des Kantonsgerichtes; 3. des Forstamtes; 4. des Zeugamtes; 5. des Schanzenamtes; 6. des Bauamtes; 7. des Strassendepartements; 8. des Obmannamtes und des Kappelerhofes; 9. der diversen Ämter.

## Rekapitulation sämtlicher Ausgaben.

Fol.		Fäsen	Kernen	Haber	Roggen	Schmal- saat	Wein	Geld (Alte Währung)		
		Malter	Mütt	Malter	Mütt	Malter	Eimer	Fr.	Btz.	Rp.
32	Helvetische Schulden-Liquidation	—	—	—	—	—	—	1,203,959	3	5
33	Aussteuerung der Stadt Zürich	—	489	85	—	—	257	320,713	9	3
34	Alte Pendenzen, von der helvet. Administration herrührend	—	70	—	—	2	971	120,127	4	2
	<b>Helvetische Schuldenliquidation u. s. w.</b>	—	<b>559</b>	<b>85</b>	—	<b>2</b>	<b>1228</b>	<b>1,644,800</b>	<b>7</b>	<b>0</b>
37	Jährliche Passivzinse	—	442	23	22	—	32	9,678	9	0
38	Besoldung der Zivilbeamten und ihrer Kanzleien	—	477	—	—	—	477	75,931	7	9
39	Pensionen, Gnadengehalte, Personaladditamenta	—	—	—	—	—	—	2,848	7	2
40	Besoldung der Geistlichkeit	201	3501	297	297	207	2377	15,521	4	0
41	Schul- und Erziehungswesen	—	294	3	—	—	30	23,045	1	0
42	Armenwesen, Steuern, Unterstützungen	16	286	23	50	38	140	15,410	5	4
43	Sanitätspolizei	—	20	—	—	—	6	4,468	8	0
44	Justiz- und Polizeiwesen	—	212	—	—	2	20	20,793	2	6
45	Militärwesen	—	—	—	—	—	—	45,461	2	3
46	Kanzleimaterialien, Druckerkosten	—	—	—	—	—	—	6,598	4	8
47	Bauwesen (ohne die Lehen-, Amts- und Zehentgebäude)	—	—	—	—	—	—	33,030	1	7
48	Brücken- und Strassenwesen	—	—	—	—	—	—	11,061	8	0
49	Forstwesen	—	83	2	—	—	13	6,526	2	—
50	Kammerausgaben	3	199	35	14	9	239	58,210	7	1
51	Insignien, Standesfarbe	—	—	—	—	—	—	1,074	4	8
52	Ehrenaussgaben, Gastfreihaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	Missionen im Innern des Kantons	—	—	—	—	—	—	891	9	6
54	Gesandtschaftskosten, gemeineidg. Tagsatzung, diplomatische Ausgaben	—	—	—	—	—	—	5,753	1	0
55	Beitrag zu den gemeineidigen Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	Ausserordentliche Ausgaben	—	—	—	—	—	—	33,400	—	—
57	Abgangen, verloren	—	—	—	—	—	—	3,716	6	2
58	Allerlei	10	105	121	3	4	116	2,987	8	3
	<b>Reale Jahresausgaben</b>	<b>230</b>	<b>5619</b>	<b>504</b>	<b>386</b>	<b>260</b>	<b>3450</b>	<b>376,411</b>	<b>0</b>	<b>9</b>
61	Verkaufte Frucht und Wein	2	1217	251	734	260	2107	—	—	—
62	Um erkaufte Frucht und Wein	—	—	—	—	—	—	1,482	9	2
63	An Wechselfrüchten	2	97	—	3	—	—	—	—	—
64	Um neuangelegte und gekaufte Schuldbriefe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	Abbezahlte Passivschulden	—	—	—	—	—	—	419	7	4
66	Angekaufte Zehenten und Grundzinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	Angekaufte Domänen und andere Aquisitionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	Gemachte Darlehen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69	Gegenseitige Geld- und Fruchtablieferungen	—	—	—	—	—	86	212,758	6	4
70	Allerlei (so nicht auf die Jahresausgabe Bezug hat)	—	99	10	—	5	1	24,655	0	4
	<b>Ausgaben, so nicht real sind, und Abwechslungen; Allerlei</b>	<b>4</b>	<b>1413</b>	<b>261</b>	<b>737</b>	<b>265</b>	<b>2194</b>	<b>239,316</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
	<b>Summa-Summarum alles Ausgebens</b>	<b>234</b>	<b>7591</b>	<b>850</b>	<b>1123</b>	<b>527</b>	<b>6872</b>	<b>2,260,528</b>	<b>1</b>	<b>3</b>

### Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme verbleibt die Schuld mit Ende Dezember 1803:

An Fäsen . . . . .	Malter	97	An Schmalsaat . . . . .	Mütt	228
An Kernen . . . . .	Mütt	5145	An Wein . . . . .	Eimer	5978
An Haber . . . . .	Malter	765	An Geld . . . . .	Fr.	1,942,050. 6. 9
An Roggen . . . . .	Mütt	215			(alte Währung)

Hingegen beträgt die Schuld laut Zahler, Fol. 74, und laut Übergabe an die neuen Beamten von Anno 1804<sup>1)</sup>:

An Fäsen . . . . .	Malter	97	An Schmalsaat . . . . .	Mütt	286
An Kernen . . . . .	Mütt	9357	An Wein . . . . .	Eimer	6001
An Haber . . . . .	Malter	1441	An Geld . . . . .	Fr.	1,883,020. 7. 4
An Roggen . . . . .	Mütt	343			(alte Währung)

<sup>1) Bemerkung.</sup> Dieser, zwischen der Schuld der gegenwärtigen Staatsrechnung und derjenigen laut Zahler und Übergabe an die neuen Beamten Anno 1804 sich ergebende anscheinend beträchtliche Unterschied, rührt von den in den Amtsrechnungen von Anno 1803 in Geld verrechneten und an Zahler gegebenen Grundzinsfällen her. Da nämlich alle Staatsgrundzinsen im betr. Jahr 1803 noch nach dem helvetischen Grundzinschlag in Geld bezahlt werden konnten, mithin deren Betrag von den Staatsbeamten nicht wie ehemals in ihren wirklichen Bestandteilen laut den Zinsbüchern, sondern laut jenem Geldschlag in den betreffenden Amtsrechnungen verrechnet wurde, so musste auch bei Stellung der Staatsrechnung, um solche mit den Spezialrechnungen in Übereinstimmung zu bringen, das gleiche System befolgt werden.

Da nun aber die mit Ende 1803 ausstehenden Grundzinsrestanzen, in den Amtsrechnungen in Geld, laut den Übergaben von 1804 aber nach ihrem wirklichen Bestand laut den Zinsbüchern in Naturalien und Geld an Zahler gegeben wurden, so entstand dadurch jener Unterschied, welcher indessen dadurch ausgeglichen wird, dass diese Grundzinsrestanzen, welche in den Amtsrechnungen von 1803 in Geld angesetzt sind, in den Amtsrechnungen von Anno 1804 in Naturalien erscheinen, — und wenn letztere nach den gewöhnlichen Kammeralpreisen berechnet werden, annähernd den gleichen Betrag an Geld ausmachen. Der sich ergebende Unterschied bei einer solchen Berechnung rührt einzig von dem höhern helvetischen Grundzinschlag her.



## Zahler.

	Fäsen	Kernen	Haber	Roggen	Schmal- saat	Wein	Geld (Alte Währung)		
	Malter	Mütt	Malter	Mütt	Mütt	Eimer	Fr.	Btz.	Rp.
<b>1. Barschaft.</b>									
a. Saldo der Rechnung der Finanzkommission . . . . .	—	—	—	—	—	—	115,675	9	9
b. Laut Amtsrechnungen . . . . .	165	4995	612	1065	344	9489	46,956	3	7
c. „ Rechnung von Weinfeldern . . . . .	—	—	—	—	—	—	6,661	3	1
d. „ „ „ Wellhausen . . . . .	—	—	—	—	—	—	806	0	7
e. „ „ „ des Salzamtes . . . . .	—	—	—	—	—	—	10,679	9	1
f. „ „ „ Postamtes . . . . .	—	—	—	—	—	—	18,423	1	4
g. „ „ „ Strassendepartements . . . . .	—	—	—	—	—	—	3,447	2	3
h. „ „ „ Obergerichtes . . . . .	—	—	—	—	—	—	1,182	7	0
i. „ „ „ Ehegerichtes . . . . .	—	—	—	—	—	—	113	7	1
k. „ „ „ der 5 Bezirksgerichte . . . . .	—	—	—	—	—	—	3,069	2	6
l. „ „ „ des Stempelamtes . . . . .	—	—	—	—	—	—	3,340	4	2
m. „ „ „ ehem. Obereinnehmeramtes . . . . .	—	—	—	—	—	—	1,009	3	9
n. „ „ „ der Jagdkommission . . . . .	—	—	—	—	—	—	245	0	9
o. „ „ „ Industriekommission . . . . .	—	—	—	—	—	—	856	6	0
p. „ „ „ Landjägerkommission . . . . .	—	—	—	—	—	—	3,700	2	7
q. „ „ „ Militärkommission . . . . .	—	—	—	—	—	—	7,420	6	0
r. „ „ „ des Zeugamtes . . . . .	—	—	—	—	—	—	2,876	4	0
s. „ „ „ Schanzenamtes . . . . .	—	—	—	—	—	—	704	7	1
t. „ „ „ der Staatskanzlei . . . . .	—	—	—	—	—	—	669	4	8
u. „ „ „ Finanzkanzlei . . . . .	—	—	—	—	—	—	103	5	0
v. „ „ „ des Bauamtes (Stadler) . . . . .	—	—	—	—	—	—	1,754	9	9
x. „ „ „ „ (Bluntschli) . . . . .	—	—	—	—	—	—	134	8	6
y. „ „ „ Forstamtes . . . . .	—	—	—	—	—	—	493	2	7
<b>Barschaft nach Abzug des Guthabens der Landjägerkommission</b>	<b>165</b>	<b>4995</b>	<b>612</b>	<b>1065</b>	<b>344</b>	<b>9489</b>	<b>222,924</b>	<b>9</b>	<b>3</b>
<b>2. Schuldbriefe und Kapitalien.</b>									
a. An Schuldbriefen . . . . .	—	—	—	—	—	—	1,485,400	6	5
b. „ Kapital von losgekauften Zehenten . . . . .	—	—	—	—	—	—	77,750	5	2
c. „ „ „ „ Domänen . . . . .	—	—	—	—	—	—	30,917	5	9
d. „ „ „ auf die Thomansche Stiftung . . . . .	—	—	—	—	—	—	24,979	2	0
<b>An Schuldbriefen und Kapitalien</b>	—	—	—	—	—	—	<b>1,619,047</b>	<b>9</b>	<b>6</b>
<b>3. Restanzen.</b>									
a. Bei Schuldbriefen u. s. w. laut Rechnung der Fin.-Kommission	—	—	—	—	—	—	116,704	3	6
b. „ Grundzinsen „ „ Amtsrechnungen . . . . .	—	5506	1016	143	38	5	14,842	5	2
c. „ der Rechnung von Orell, v. Wellhausen . . . . .	—	—	—	—	—	—	2,754	9	0
d. „ „ „ des Obergerichtes . . . . .	—	—	—	—	—	—	1,423	1	0
e. „ „ „ „ Ehegerichtes . . . . .	—	—	—	—	—	—	2,823	8	4
f. „ „ „ der Bezirksgerichte . . . . .	—	—	—	—	—	—	3,043	2	2
g. „ „ „ des Stempelamtes . . . . .	—	—	—	—	—	—	2,533	7	3
h. Schuld der ehem. Verwalter: Escher, Schneeberger, Bretscher und Klausler . . . . .	—	540	79	—	48	311	13,130	4	1
<b>An Restanzen</b>	—	<b>6046</b>	<b>1095</b>	<b>143</b>	<b>86</b>	<b>316</b>	<b>157,256</b>	<b>0</b>	<b>8</b>
<b>Summa-Summarum gleich der Schuld</b>	<b>165</b>	<b>11,041</b>	<b>1707</b>	<b>1208</b>	<b>430</b>	<b>9805</b>	<b>1,999,228</b>	<b>9</b>	<b>7</b>

Wie ersichtlich, ist in den Einnahmen und Ausgaben der Rechnung auch der nicht unbedeutende Verkehr der *Naturalleistungen* enthalten. Sämtliche Beamtenbesoldungen wurden zum Teil in Form von Naturalien bezahlt, was begreiflich war, solange dem Staat Einnahmen in dieser Form zuflossen. Die Umwandlung dieser Grundlasten in jährliche Geldleistungen und die Ablösbarkeit derselben wurde dann durch die Verfassung von 1831 und bezügliche Gesetze Anfang der Dreissigerjahre ermöglicht und nach und nach auch durchgeführt. Heute haben wir bloss noch etwa Fr. 82,000 Zehnten-, Grundzins- und Erblehenkapital zusammen in der Staatsrechnung.

Auf den Titel „Helvetische Schuldenliquidation“ (Rechnung 1803) sei hier besonders aufmerksam gemacht.

Im allgemeinen vollzog sich nun die Rechnungsstellung eine Reihe von Jahren in hergebrachter Weise. Dann kam die Staatsverfassung vom 10. März 1831 und bestimmte in Art. 21, dass nach erfolgter Annahme derselben eine vollständige Revision des gesamten Staatshaushaltes und aller bestehenden Gesetze vorgenommen werden solle. Durch Beschluss des Grossen Rates vom 30. Juni 1831 wurde eine 13gliedrige Kommission niedergesetzt, welche sich u. a. mit der „*Fertigung eines Inventariums über das gesamte Gut des Kantons Zürich*“ zu befassen hatte.

Dieses auf Ende des Jahres 1830 abgeschlossene Inventar wurde dem Grossen Rate vorgelegt und in seiner Sitzung vom 11. Hornung 1833 behandelt. Dem Votum des Berichterstatters der Kommission, Herrn Ernst-Kramer, entnehmen wir folgende bemerkenswerte Stellen:

„Als Sie den Beschluss fassten, ein Inventarium über das gesamte Gut des Kantons zu verfertigen, hörte man wiederholt die Äusserung, dass der Beschluss leicht gefasst, die Exekution aber sehr schwierig oder gar unmöglich sei. Die Kommission konnte sich die Schwierigkeiten des Unternehmens nicht verbergen, und es ist nur dem Fleisse und der unermüdlichen Tätigkeit einiger Mitglieder der Staatshaushalts-Kommission zu verdanken, dass jetzt schon die Arbeit vorgelegt werden kann. Ich werde nur einige wenige Bemerkungen über die Inventur machen.

„Das Inventarium, welches jetzt vorgelegt wird, betrifft nur das unter unmittelbarer Verwaltung des Finanzrates stehende Staatsgut; *das Inventarium weist den Bestand nach, wie er sich am Schlusse des Jahres 1830 vorfand.* Man hielt diesen Zeitpunkt für den geeignetsten, weil die bei der Einleitung zur Anfertigung der Inventur geschlossene Rechnung von 1830 die passendsten und besten Subsidien lieferte, und *besonders aber auch, weil diese Rechnung den Schluss-*

*stein der alten und den ersten Anhaltspunkt der neuen Verwaltung bildet.*

„Es ist jedem Titel ein besonderer einlässlicher Bericht beigelegt, welcher sich über die Verwaltungsweise weitläufig ausspricht. In dem Inventarium sind zuerst die Kapitalien aufgeführt, die ungefähr zur Hälfte à 4% verzinst werden; andere Kapitalien werden niedriger verzinst, z. B. solche, welche von Verkäufen herrühren oder welche zu gemeinnützigen Zwecken verabfolgt wurden, auch solche, bei welchen man noch einen anderweitigen Gewinn im Auge hatte. So z. B. wurden dem Stand Uri zur Erbauung der Gotthardstrasse und der Stadt Bremgarten zur Ausführung der neu projektierten Strasse Kapitalien zu einem niedrigeren Zinsfuss als 4% geliehen. Man nahm hier darauf Rücksicht, dass durch jene Strassen unser Handel dabei gewinnen werde. . . Die Waldungen, deren der Staat 5219 Juchart besitzt, ertrugen im Jahre 1830 Fr. 36,415, während Anno 1821 ihr Ertrag nicht über Fr. 13,610 anstieg. Man hörte vor einiger Zeit, dass nach dem Verkaufe der Domänen auch die Waldungen veräussert werden sollten, indessen teilte die Kommission einstimmig die Ansicht, dass der Staat sich selbst die schwerste Wunde schlagen würde, wenn er auch seine Waldungen veräusserte, indem die jetzt schon drohende Gefahr, dass Mangel an Bau- und Brennholz entstehen dürfte, alsdann verwirklicht würde. Es überzeugte sich die Kommission, dass man bei Wertung dieser Liegenschaften nicht nur den Ertrag, wie er in bestimmten Zahlen angegeben wird, ins Auge fassen dürfe, sondern auch das Wohl der Nachkommenschaft. Die Staatswaldungen sind in dem Inventarium zu Fr. 618,750 angeschlagen, als unveräusserliches Eigentum des Staates. Diese Kapitalsumme gründet sich jedoch nicht auf eine wirkliche Schätzung, sondern nur auf den bisherigen Nettoertrag; wenn dieser steigt, so müssen dann die Waldungen auch höher kapitalisiert werden. . . Die Passiven des Staates machen eine kleine Summe aus und betragen kapitalisiert Fr. 110,976; sie bestehen aus Leistungen an Gemeinden, Kirchen u. s. w., aus einzelnen kleinen Zinsen und Beschwerden, welche die Administration ohne Zweifel soviel möglich abzulösen trachten wird. . . Nach dieser kurzen Bemerkung über das Inventarium will ich mir nun erlauben, Ihnen mein Urteil über die Arbeit selbst auszusprechen. Ich glaube, dass die Arbeit, welche Ihnen heute vorgelegt worden ist, der h. Behörde, welche dieselbe angeordnet hat, zur Ehre und der Vergangenheit zum Nutzen und Frommen gereiche. Wenngleich einige wichtige politische Fragen die Staatsumwälzung von 1830 veranlasst haben, so dürfen wir uns doch nicht verbergen, dass bei der Masse nicht bloss jene Fragen der Hebel der Bewegung waren; der Grosse Rat hat die Rich-

tigkeit dieser Ansicht anerkannt, als er die Abfassung eines Inventariums über das Staatsvermögen anordnete. Der Schleier, der beständig über unserm Finanzsystem lag, ist nun gelüftet, *die Ungewissheit über den Bestand des Staatsvermögens, worin sich selbst diese h. Behörde befand, ist nun gehoben*. Früher glaubten die einen, es seien grosse Schätze aufgehäuft, andere meinten, es sei dies nicht der Fall, und es werde bei der Verwaltung auf den Vorteil einzelner Rücksicht genommen. Die frühere Verwaltung darf sich dieser Arbeit freuen, *indem nun das Staatsvermögen ausgemittelt ist*. Noch wichtiger aber ist die Arbeit für die gegenwärtige Verwaltung, indem sie nicht mehr den Missdeutungen der früheren Verwaltung ausgesetzt ist, und nun eine klare Übersicht über den Stand des Staatsvermögens hat, welche der frühern Verwaltung abging. Den grössten Wert aber hat die Arbeit für die Staatsbürger selbst, welche nun prüfen können, ob das Staatsvermögen gehörig verwaltet und geäufnet werde.“

Die übrigen Mitglieder der Staatshaushalts-Kommission ergreifen das Wort nicht, *und das Inventarium wird vom Grossen Rate einmütig angenommen*.

Der Wortlaut des Inventars ist folgender:

#### Inventarium des Staatsvermögens.

##### Bestand des unter unmittelbarer Verwaltung des Finanzrates stehenden Staatsgutes.

An Kapitalien:	Fr.
Auf Schuldbriefen und bei losgekauften Grundzinsen und Zehnten bei der Staatskasse . . .	2,853,624. 58
Bei der Verwaltung Weinfeldern . . . . .	5,172. 20
a. Bei der Salzamtsverwaltung . . . . .	135,071. 43
b. Bei der Pulververwaltung . . . . .	74,957. 97
c. Bei der Bergwerksverwaltung . . . . .	5,600. —
	215,629. 40
Bei den abgesonderten Verwaltungen:	
d. Militär-Ersparnisfond . . . . .	10,160. —
e. Fond für das Elementarschulwesen . . . . .	58,656. —
f. Kunstschulfond . . . . .	35,150. —
g. Bürgerschulfond . . . . .	3,040. —
h. Montierungsfond . . . . .	100,535. —
i. Viehscheinstempelfond . . . . .	62,452. —
k. Steuerfond, Kommission d. Innern . . . . .	1,600. —
l. Zuchthauslegate . . . . .	576. —
m. Pfarrpfundgüter und Gefälle in und ausser dem Kanton . . . . .	847,729. 60
n. Diözesanfond . . . . .	900. —
	1,120,798. 60
An Grundzinsen und alten Erblehenzinsen . . . . .	1,835,899. 59
An Wasserrechtzinsen . . . . .	50,740. 06
An Erblehen seit 1803, auf welche der § 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1832 anwendbar ist . . . . .	1,077,501. 60
An Frucht- u. Heuzehnten-Kapital . . . . .	1,330,200. —
An 34 Zehntengebäuden . . . . .	32,650. —
	1,362,850. —
Übertrag	8,522,216. 03

	Fr.
	(alte Währung)
Übertrag	8,522,216. 03
An Weinzehnten-Kapital . . . . .	606,812. 63
62 Domänen und 89 Handlehen, die zur Veräusserung bezeichnet sind . . . . .	2,212,560. —
An Fischenzen . . . . .	15,684. —
An Staatswaldungen (5219 Juchart 3 Vrlg.) . . . . .	618,750. —
An barem Gelde . . . . .	949,205. 67
An Frucht- und Weinvorräten . . . . .	423,591. 73
An Restanzen bei Kapitalien und jährlichen Gefällen . . . . .	70,907. 12
	12,800,977. 18
Summa der Aktiva	12,800,977. 18
Summa der Passiva	110,976. 24
Unmittelbares Staatsgut mit Ende 1830 . . . . .	12,690,000. 94
Waldungen	618,750. —
	13,308,750. 94

#### Zu dem unmittelbaren Staatsgut gehören ferner:

##### A. An Gebäuden und Grundstücken:

145 Wohngebäude, 92 Scheunen und Stallungen, 214 Magazine und Ökonomiegebäude, 138 Gärten, 3 Jucharten  $1\frac{7}{8}$  Vrlg. Wiesen, 8 Jucharten  $\frac{6}{8}$  Vrlg. Ackerfeld.

Diese Gebäulichkeiten, wobei auch die vom Staate zu unterhaltenden 109 Pfarrhäuser, 87 Scheunen, 101 andere Ökonomiegebäude und 136 Gärten begriffen sind, wurden, als für den öffentlichen Dienst unentbehrlich, nicht zur Veräusserung bestimmt und daher auch nicht gewertet.

##### B. An Gerätschaften, Werkzeugen, Waffen, Munitions- und Baumaterial und andern Mobilien-Vorräten.

Mit Ende 1830 sollte vorhanden sein, was die nachbenannten Spezial-Inventuren diesfalls detaillirtangaben.

1. Bei den 6 Staatsämtern und 5 Schaffnereien.
2. Bei dem Salzamt und dessen 4 Faktoreien.
3. Bei dem Ober-Postamte.
4. Bei dem Stempelamte.
5. Bei der Bergwerksverwaltung.
6. Bei dem Münzmeister.
7. Bei der Kasernenverwaltung.
8. Bei der Zeugamtsverwaltung.
9. Bei der Pulververwaltung.
10. Bei dem Schanzenamte.
11. Bei dem Staatsbauamt und in den bezeichneten öffentlichen Gebäuden unter seiner Aufsicht.
12. Bei dem Strassen- und Wasserbau.
13. Bei dem Waradyn.
14. Bei dem Landjägerkorps.

15. Bei den 10 Bezirksräten.

16. Bei den 10 Bezirksgerichten, ausser dem von Zürich, dessen Mobilien bei dem Inventar des Staatsbauamtes eingetragen sind.

Eine nennenswerte Bestimmung über dieses Inventar ist in dem „Gesetz betreffend die Verwaltungsweise des unter unmittelbarer Verwaltung stehenden Staatsvermögens“, vom 29. März 1833 enthalten. In diesem Gesetze wird nämlich gesagt, dass das Staatsvermögen, wie es in dem auf das Ende des Jahres 1830 gestellten und am 11. Hornung 1833 von dem Grossen Rate genehmigten Inventarium verzeichnet ist, und mit allem, was auf gleiche Weise nachträglich demselben noch hinzugefügt und in das allgemeine Inventarium aufgenommen werden wird, als ein unantastbares Staatsgut in seinem Gesamtwerte ungeschmälert erhalten und nur der reine Ertrag desselben für die Jahresausgaben der Staatsverwaltung verwendet werden solle.

Zugleich wurden alle bisher getrennten Verwaltungen des unmittelbaren Staatsgutes, nämlich:

Das Obmannamt,  
das Kornamt,  
das Konstanzeramt,  
das Amt Küsnacht,  
das Amt Winterthur,  
das Amt Rüti,  
die Verwaltung in Kappel,  
die Verwaltung in Andelfingen,  
die Verwaltung in Weinfelden,  
die Verwaltung in Wellhausen,  
die Verwaltung in Seengen,  
die Stellen der Zehnten-Inspektoren und Gefällsbezüger, aufgehoben und einer neu gegründeten Zentralstelle unter dem Namen *Domänen-Verwaltung* übertragen, die ihre Verrichtungen mit dem ersten Herbstmonat 1833 begann.

Dieser Zentral-Verwaltung wurde die unmittelbare Obsorge über das ganze Staatsvermögen („Zentralisiertes Staatsgut“) übertragen und die Pflicht zur Rechnungsstellung nach den Haupteinteilungen der verschiedenen Einnahmsquellen überbunden.

Die Kasse der Domänenverwaltung wurde von der Staatskasse völlig abgesondert gehalten und es wurde nur der jährliche Reinertrag dieses Staatsvermögens an die Staatskasse abgeliefert.

Am 27. Oktober 1856 wurde ein neues Gesetz betreffend die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte erlassen.

Vorher war durch Beschluss des Grossen Rates vom 20. Christmonat 1855 das mit Ende Dezember 1852 abgeschlossene, von der Rechnungsprüfungskommission vorgelegte Inventar über sämtliche im Besitze des Staates befindliche Vermögensteile genehmigt und dieser Inventarbestand als das „Normalvermögen“ des Staates anerkannt worden.

Dieses Inventar ist deshalb von besonderem Werte, weil § 1 des oben zitierten Gesetzes vom 27. Oktober 1856 ähnlich wie dasjenige vom Jahre 1833 bestimmte:

„Das von dem Grossen Rate durch Beschluss vom 20. Christmonat 1855 gestützt auf das genehmigte neue Inventarium unter dem Titel „Zentralisiertes Staatsgut“ festgesetzte Normalvermögen des Staates, sowie die demselben nachträglich einzuverleibenden Bestandteile (nicht liquidiertes Staatsgut) sollen in ihrem Gesamtwert ungeschmälert erhalten werden.“

Diese Bestimmung ist aber durch die spätere Gesetzgebung teilweise durchlöchert worden, denn es erwachsen dem Staate in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Aufgaben, an die man vorher nicht gedacht haben konnte, die aber an die Leistungsfähigkeit des Staates grosse, vielleicht allzugrosse, Anforderungen stellten. Es sei hier nur auf die Rechnungen des Eisenbahnsubventions-, des Flusskorrektions- und des Neubauten-Konto verwiesen, deren Defizite eben einen nachteiligen Einfluss auf den Vermögensbestand des Staates ausüben. In die gleiche Kategorie gehören aber auch die Rückschläge der Betriebsrechnung, hervorgerufen durch immer vermehrte Ansprüche an das Staatswesen, ohne dass die Einnahmen gleichermaßen Schritt hielten.

Durch jährliche Amortisationszuschüsse aus der Betriebsrechnung werden aber die Defizite der obgenannten 3 Rechnungen allmählich getilgt und es wird damit der Grundgedanke des zitierten Gesetzes vom 27. Oktober 1856 immerhin respektiert. Auch beschäftigen sich die kantonalen Behörden bekanntlich zurzeit mit der Frage der Sanierung der Betriebs-Rechnungsverhältnisse.

Das Inventar vom 31. Dezember 1852 soll auch hier abgedruckt werden.

## Generalübersicht des Inventars über das gesamte Staatsvermögen des Kantons Zürich mit Ende 1852, nach den einzelnen Fonds geordnet.

### Erster Teil.

<b>Zentralisiertes Staatsgut.</b>	Fr.	Fr.	Fr.
<b>I. Zinstragendes Kapitalvermögen.</b>	(Nunmehr neue Währung.)		
<b>A. Aktiven.</b>			
1. Schuldbriefe . . . . .	9,045,981. 46		
2. Aktien . . . . .	6,745. 47		
3. Vorschüsse . . . . .	4,485,432. 94		
4. Betriebskapitalien . . . . .	277,266. 88		
5. Zehntenloskäufe . . . . .	651,160. 53		
6. Grundzinsloskäufe . . . . .	1,631,866. 21		
7. Zehnten . . . . .	162,581. 86		
8. Grundzinse . . . . .	737,970. —		
9. Erblehenzinse . . . . .	1,536,791. 67		
10. Wasserzinse . . . . .	82,812. 99		
11. Fischenzenzinse . . . . .	25,487. 50		
12. Entbehrliche Liegenschaften . . . . .	397,173. 98		
13. Waldungen . . . . .	1,760,175. 77		
14. Barschaft der Kapitalkasse . . . . .	473,485. 18		
15. Fremde Früchte . . . . .	145,652. 99		
	21,420,585 43		
<b>B. Passiven</b> . . . . .	4,695,501. —		
		16,725,084. 43	
<b>II. Nicht zinstragendes Kapitalvermögen.</b>			
16. Unentbehrliche Liegenschaften . . . . .	3,967,203. 33		
17. Mobilien . . . . .	1,896,797. 16		
		5,864,000. 49	
<b>III. Korrentvermögen.</b>			
18. Barschaft der Korrentkasse . . . . .	895,572. 51		
19. Restanzen . . . . .	86,366. 24		
		981,938. 75	
<b>IV. Gesamtvermögen</b> . . . . .		23,571,023. 67	

### Zweiter Teil.

#### Noch nicht liquidiertes Staatsgut.

(Erlös von Schanzengebiet und unverkaufte Parzellen des letztern.)

#### I. Zinstragendes Vermögen.

##### A. Aktiven.

1. Schuldbriefe . . . . .	86,480. 34
2. Entbehrliche Liegenschaften . . . . .	132,672. —
3. Barschaft . . . . .	2,121. 59

221,273. 93

##### B. Passiven

Übertrag

221,273. 93      23,571,023. 67

	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	.	221,273. 93	23,571,023. 67
<b>II. Nicht zinstragendes Vermögen.</b>			
4. Unentbehrliche Liegenschaften . . . . .	259,347. 73		
5. Mobilien . . . . .	1,012. —		
	<hr/>	260,359. 73	
<b>III. Gesamtvermögen . . . . .</b>			
	.		481,633. 66
		<i>Total</i>	<hr/> 24,052,657. 33

Dritter Teil.

**Separatfonds zu bestimmten Zwecken.**

*a. Vermögen der kant. Kranken- und Versorgungsanstalten.*

**I. Zinstragendes Kapitalvermögen.**

**A. Aktiven.**

1. Schuldbriefe . . . . .	3,029,002. 56
2. Zehntenloskäufe . . . . .	3,255. 10
3. Grundzinsloskäufe . . . . .	184,290. 31
4. Grundzinse . . . . .	16,131. 16
5. Entbehrliche Liegenschaften . . . . .	224,149. 33
6. Waldungen . . . . .	202,000. —
7. Barschaft der Kapitalkasse . . . . .	44,605. 09
	<hr/>
	3,703,433. 55

<b>B. Passiven . . . . .</b>	5,479. 17
	<hr/>

3,697,954. 38

**II. Nicht zinstragendes Kapitalvermögen.**

8. Unentbehrliche Liegenschaften . . . . .	881,401. 67
9. Mobilien . . . . .	295,902. 60
	<hr/>

1,177,304. 27

**III. Korrentvermögen.**

10. Barschaft der Korrentkasse . . . . .	69,376. 49
11. Zinsrestanzen . . . . .	3,478. 55
	<hr/>

72,855. 04

**IV. Gesamtvermögen . . . . .**

4,948,113. 69

*b. Kantonalarmenfonds.*

**I. Kapitalvermögen.**

1. Schuldbriefe . . . . .	1,083,040. 44
2. Grundzinsloskäufe . . . . .	63,580. 74
3. Barschaft der Kapitalkasse . . . . .	6,507. 26
4. Zinsrestanzen . . . . .	3,279. 46
	<hr/>

1,156,407. 90

**II. Korrentvermögen.**

5. Barschaft der Korrentkasse . . . . .	.
---	---

5,152. 88

**III. Gesamtvermögen . . . . .**

1,161,560. 78

Übertrag

6,109,674. 47

	Fr.	Fr.	Fr.
			Übertrag
			6,109,674. 47
<b>c. Viehscheinstempelfonds.</b>			
1. Schuldbriefe . . . . .	148,384. 72		
2. Barschaft . . . . .	6,750. 47		
3. Zinsrestanzen . . . . .	845. 47		
4. <i>Gesamtvermögen</i> . . . . .	<hr/>		155,980. 66
<b>d. Invalidenfonds der kantonalen Polizeiwache.</b>			
1. Schuldbriefe . . . . .	17,266. 68		
2. Barschaft . . . . .	2,469. 11		
3. Zinsrestanzen . . . . .	107. 33		
4. <i>Gesamtvermögen</i> . . . . .	<hr/>		19,843. 12
<b>e. Diözesanfonds.</b>			
1. Schuldbriefe . . . . .	2,100. —		
2. Barschaft . . . . .	58. 64		
3. <i>Gesamtvermögen</i> . . . . .	<hr/>		2,158. 64
<b>f. Fonds für die zwei ältesten Primarlehrer.</b>			
1. Schuldbriefe . . . . .	2,916. 66		
2. Barschaft . . . . .	116. 67		
3. <i>Gesamtvermögen</i> . . . . .	<hr/>		3,033. 33
<b>g. Hochschulfonds.</b>			
Schuldbriefe . . . . .			5,138. 10
			<hr/>
		<i>Total</i>	6,295,828. 32

Wenn wir nun diesem Inventar noch dasjenige mit Rechnungsschluss 1902 folgen lassen, so soll es an den Darbietungen in dieser Richtung genügen.

### Zahler von 1902.

#### a. Vermögensrechnung (im engern Sinne).

##### Aktiven.

##### a. Nutztragendes Vermögen:

1. Kapitalien:		Fr.
Schuldbriefe . . . . .		4,463,739. 60
Obligationen (auf Gemeinden, Banken, etc.) . . . . .		2,170,388. 26
Guthaben des Flusskorrektionskonto an Gemeinden . . . . .		999,460. 96
Verzinsliche Betriebskapitalien und Guthaben im Konto-Korrent:		
Konto-Korrent-Guthaben der Staatskasse an den Eisenbahnsubventionskonto, den Flusskorrektionskonto, die Brandassekuranzanstalt und diverse Debitoren . . . . .	Fr.	4,576,972. 32
Konto-Korrent-Guthaben des zentralisierten Staatsgutes an die Staatskasse . . . . .		5,456,477. 44
Administrationskapitalien (d. h. Guthaben des zentralisierten Staatsgutes an Spezialverwaltungen)	1,073,252. 08	
	<hr/>	
Übertrag	11,106,701. 84	7,633,588. 82

	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	11,106,701. 84	7,633,588. 82	
Guthaben des zentralisierten Staatsgutes an den Eisenbahnsubventionskonto . . . . .	8,500,000. —		
an den Flusskorrektionskonto . . . . .	6,000,000. —		
an den Spezialneubautenkonto . . . . .	5,500,000. —		
Guthaben des Spezialneubautenkonto an die Staatskasse . . . . .	664,207. 30		
Guthaben der kantonalen Strafanstalt an die Staatskasse . . . . .	1,140. 45		
	<hr/>	31,772,049. 59	
Kantonalbank-Guthaben . . . . .		538,373. 55	
Gründungskapital der Kantonalbank . . . . .		20,000,000. —	
Eisenbahn-papiere (Aktien und Obligationen) . . . . .		3,902,500. —	
Aktien (grösstenteils Bankaktien) . . . . .		794,750. —	
Zehntenloskaufskapitalien . . . . .		11,330. —	
Grundzinsloskaufskapitalien . . . . .		21,453. 60	
Erblehenkapitalien . . . . .		49,890. 25	
		<hr/>	
		64,723,935. 81	
<b>2. Waldungen:</b>			
I. Forstkreis 543 ha. . . . .	1,698,453. 30		
II.     "    642 " . . . . .	1,928,500. —		
III.    "    634 " . . . . .	1,504,000. —		
IV.     "    422 " . . . . .	990,100. —		
	<hr/>	6,121,053. 30	
<b>3. Entbehrliche Liegenschaften</b> . . . . .		255,146. 90	
		<hr/>	
<b>b. Vorräte</b> . . . . .			71,100,136. 01
<b>c. Barschaft</b> . . . . .			950,448. 29
<b>d. Unverzinst Guthaben:</b>			
Restanzen, Guthaben und Ratazinse . . . . .	1,603,460. 64		
Staatssteuerguthaben, dessen Bezug ins Jahr 1903 fällt . . . . .	5,845,703. 16		
		<hr/>	
			7,449,163. 80
<b>e. Unentbehrliche Liegenschaften und Mobilier:</b>			
Grundstücke . . . . .	5,342,121. 34		
Gebäude . . . . .	19,368,800. —		
	<hr/>	24,710,921. 34	
Mobilier (inklusive Sammlungen und Bibliotheken) . . . . .		3,222,473. 76	
		<hr/>	
			27,933,395. 10
			<hr/>
			107,729,636. 42
			<hr/>
			107,729,636. 42

**Passiven.**

**1. Staatsanleihen, nämlich:**

Datum	Zinsfuss	Rückzahlbar	
29. Februar 1884	4 0/0	15. April 1904 . . . . .	1,000,000. —
28. Juni 1897 . . . . .	3 1/2 0/0	30. September 1907 . . . . .	8,000,000. —
30. Juli 1898 . . . . .	3 3/4 0/0	1. Oktober 1908 . . . . .	6,000,000. —
9. März 1899 . . . . .	3 3/4 0/0	15. Juni 1909 . . . . .	8,000,000. —
19. Juni 1899 . . . . .	3 3/4 0/0	15. Juni 1909 . . . . .	1,000,000. —
15. Januar 1900 . . . . .	4 0/0	28. Februar 1905 . . . . .	9,000,000. —
7. Februar 1901 . . . . .	4 0/0	15. März 1906 . . . . .	3,000,000. —

**2. Schuld an die Eidgenossenschaft (Darleihen an die Stadt Winterthur)** . . . . . 620,909. 20

Übertrag 36,620,909. 20 107,729,636. 42

		Fr.	Fr.
3. Schuldverpflichtungen:	Übertrag	36,620,909. 20	107,729,636. 42
der Staatskasse an das zentralisirte Staatsgut . . .	5,456,477. 44		
der Staatskasse an Spezialverwaltungen . . . . .	17,929. 43		
der Staatskasse an den Spezialneubautenkonto . . .	664,207. 30		
der Staatskasse an Separatfonds . . . . .	1,975,352. 67		
von Spezialverwaltungen (Eisenbahnsubventionskonto, Flusskorrekturen u. s. w.) an die Staatskasse . . .	4,198,536. 12		
von Spezialverwaltungen an das zentralisierte Staatsgut:			
Eisenbahnsubventionskonto . . . Fr. 8,500,000. —			
Flusskorrektionskonto . . . . . " 6,000,000. —			
Spezialneubautenkonto . . . . . " 5,500,000. —			
Diverse Verwaltungen . . . . . " 1,073,252. 08			
	<hr/>	21,073,252. 08	
		33,385,755. 04	
4. Bauservituten . . . . .		106,029. 58	
5. Passiv-Ratazinse . . . . .		179,760. 83	
6. Zahlungsanweisungen in Zirkulation . . . . .		404,847. 35	
7. Saldo für Liebessteuern . . . . .		6,698. 96	
8. Diverse Kreditoren . . . . .		3,094,073. 94	
9. Staatsrechnung 1903 . . . . .		2,109,568. 46	
	Total der Passiven	<hr/>	75,907,643. 36
	Rechnungsschuld .		<hr/>
			31,821,993. 06

**b. Separatfonds zu bestimmten Zwecken.**

**Aktiven.**

**a. Nutztragendes Vermögen:**

1. Kapitalien:

Schuldbriefe . . . . .	7,042,350. 46	
Obligationen . . . . .	544,500. —	
Konto-Korrent-Guthaben bei der Staatskasse . . .	1,470,690. 02	
Konto-Korrent-Guthaben bei der Kantonalbank etc.	11,483. 85	
Bank-Aktien . . . . .	1,143,901. —	
	<hr/>	10,212,925. 33
2. Entbehrliche Liegenschaften . . . . .		1,480,047. 95

11,692,973. 28

**b. Vorräte . . . . .**

690,244. 62

**c. Barschaft . . . . .**

20,817. 60

**d. Restanzen und Ratazinse . . . . .**

348,691. 54

---

12,752,727. 04

**e. Unentbehrliche Liegenschaften und Mobilien:**

Grundstücke . . . . .	2,581,894. 40	
Gebäude . . . . .	10,417,450. —	
Mobilien . . . . .	1,263,104. 70	
	<hr/>	14,262,449. 10

---

27,015,176. 14

**Passiven.**

Schuldverpflichtungen: Von Separatfonds an die Staatskasse . . . .	317,413. 48	
Diverse Posten . . . . .	802. 81	
	<hr/>	318,216. 29

Rechnungsschuld .

---

26,696,959. 85

Die gegenwärtige Form der Vermögensrechnung besteht also in der Hauptsache schon sehr lange. Es erübrigt nur, zu den Titeln „Unentbehrliche Liegenschaften“ und „Mobiliar“ noch einige Bemerkungen zu machen.

Der Ausdruck „unentbehrlich“ wird gar oft verwechselt mit „unabträglich“, also so, wie wenn die betreffenden, als unentbehrlich bezeichneten Vermögenswerte brach liegen würden. Dem ist aber durchaus nicht so, wenigstens nicht in grossem Umfange. Denn ein bedeutender Teil dieser Aktiven (*speziell auch bei den verschiedenen kantonalen Anstalten*) bringt tatsächlich einen Ertrag entweder in Form von barem Miet- oder Pachtzins, oder in Form von landwirtschaftlichen und anderweitigen Produkten, die einen ganz erheblichen Wert repräsentieren. Wenn aber der Staat allen seinen Kulturaufgaben gerecht werden soll, so ist es eben gar nicht anders möglich, als dass solche sog. unentbehrlichen Vermögenswerte anwachsen. Daher rührt natürlich auch der Unterschied zwischen dem Staatsinventar von 1852 und demjenigen von 1902.

Es darf aber hier überhaupt nicht bloss der ziffermässige Ertrag dieser Vermögenswerte gerechnet werden, es kommt ebensowohl der abstrakte Nutzen in Betracht, der dem Gemeinwohl aus solchen Einrichtungen erwächst.

Nach der Vermögensrechnung dürfte nun auch der *Betriebsrechnung* noch etwas Raum gewährt werden.

Wir stellen einander gegenüber die Rechnungen von 1852 (erste in neuer Schweizerwährung) und 1902, natürlich nur in den Haupttiteln.

### Betriebsrechnung pro 1852.

#### Einnahmen.

I. Ertrag des unmittelbaren Staatsgutes . . . . .	Fr.	828,165. 24
II. Regalien . . . . .	„	528,689. 67
<b>Übertrag</b>	Fr.	<b>1,356,854. 91</b>

	Übertrag	Fr. 1,356,854. 91
III. Steuern und Gebühren . . . . .	„	1,103,209. 51
IV. Bussen und Prozessgebühren . . . . .	„	75,100. 21
V. Beiträge an das Unterrichtswesen . . . . .	„	53,987. 90
VI. Beiträge an das Armenwesen . . . . .	„	43,689. 98
VII. Allerlei . . . . .	„	26,453. 76
	Fr.	<b>2,659,296. 27</b>
VIII. Einnahmen der mittelbaren Staatsgüter (kant. Kranken- und Versorg.-Anstalten)	„	286,111. 73
<i>Summa der Einnahmen</i>	Fr.	<b>2,945,408. —</b>

#### Ausgaben.

I. Allgemeine Landesverwaltung:		
Regierungsrat . . . . .	Fr.	46,625. 12
Direktion des Innern . . . . .	„	86,771. 44
„ der Polizei . . . . .	„	179,328. 59
„ „ Finanzen . . . . .	„	83,421. 19
„ „ öffentl. Arbeiten . . . . .	„	194,656. 77
„ des Militärs . . . . .	„	314,773. 65
„ der Justiz . . . . .	„	805. 43
„ des Erziehungswesens . . . . .	„	504,956. 20
„ der polit. Angelegenheiten . . . . .	„	370. 51
„ „ Medizinalangelegenheiten . . . . .	„	45,476. 43
Staatsanwaltschaft . . . . .	„	5,401. 57
Kirchenwesen . . . . .	„	323,370. 96
Kommissionen des Grossen Rates . . . . .	„	876. 33
Ständeräte . . . . .	„	666. 40
II. Bezirksverwaltung . . . . .	„	58,955. 15
III. Gerichtswesen:		
Kantonalgerichte . . . . .	„	98,180. 47
Bezirksgerichte . . . . .	„	105,382. 61
IV. Ausserordentliche Ausgaben . . . . .	„	523,661. 93
	Fr.	<b>2,573,680. 75</b>
V. Ausgaben der mittelbaren Staatsgüter (kant. Kranken- und Versorgungs-Anstalten)	„	305,385. 68
<i>Summa der Ausgaben</i>	Fr.	<b>2,879,066. 43</b>
<i>Überschuss der Einnahmen</i>	Fr.	<b>66,341. 57</b>

### Betriebsrechnung pro 1902.

	Brutto-Einnahme Fr.	Brutto-Ausgabe Fr.	Netto-Einnahme Fr.	Netto-Ausgabe Fr.
<b>A. Gesetzgebung.</b>				
I. Ständeräte . . . . .	—	3,616. —	—	3,616. —
II. Kantonsrat . . . . .	288. —	48,786. 60	—	48,498. 60
III. Referendum . . . . .	—	7,775. 75	—	7,775. 75
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	288. —	60,178. 35	—	59,890. 35
<b>B. Verwaltung.</b>				
<b>I. Regierungsrat.</b>				
a. Regierungsräte . . . . .	—	49,500. —	—	49,500. —
b. Staatskanzlei . . . . .	14,881. 90	21,081. 26	—	6,199. 36
c. Bedienung . . . . .	1,546. 90	18,596. 20	—	17,049. 30
d. Druck- und Buchbinderarbeiten . . . . .	47,923. 90	74,694. 20	—	26,770. 30
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<b>Übertrag</b>	<b>64,352. 70</b>	<b>163,871. 66</b>	—	<b>99,518. 96</b>

	Brutto-Einnahme Fr.	Brutto-Ausgabe Fr.	Netto-Einnahme Fr.	Netto-Ausgabe Fr.
Übertrag	64,352. 70	163,871. 66	—	99,518. 96
<b>II. Direktion des Innern.</b>				
A. Kanzleien . . . . .	1,279. 26	43,825. 79	—	42,546. 53
B. Landrechtsgebühren . . . . .	46,690. —	—	46,690. —	—
C. Armenwesen . . . . .	53,190. 71	354,735. 93	—	301,545. 22
D. Staatsarchiv . . . . .	—	8,733. 48	—	8,733. 48
<b>III. Direktion der Justiz und Polizei.</b>				
A. Kanzlei . . . . .	2,094. 50	27,160. 08	—	25,065. 58
B. Staatsanwaltschaft . . . . .	92. 90	31,681. 84	—	31,588. 94
C. Polizeikorps . . . . .	5,702. 32	444,885. 80	—	439,183. 48
D. Allgemeines . . . . .	8,206. 49	60,893. 70	—	52,687. 21
E. Schifffahrtspolizei . . . . .	33. —	486. 75	—	453. 75
F. Hausierpatente . . . . .	88,259. 10	951. 50	87,307. 60	—
G. Patenttaxen für Handelsreisende . . . . .	46,992. 40	—	46,992. 40	—
H. Fahrräder und Motorwagen . . . . .	45,193. 20	12,351. 10	32,842. 10	—
J. Straf- und Korrekptionsanstalten . . . . .	370,178. 83	550,973. 93	—	180,795. 10
K. Bezirksgefängnisse . . . . .	10,463. 04	71,238. 81	—	60,775. 77
L. Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge . . . . .	—	400. —	—	400. —
<b>IV. Direktion der Finanzen.</b>				
A. Verwaltung . . . . .	4,986. 02	110,179. 55	—	105,193. 53
B. Ertrag des zentralisierten Staatsgutes	2,636,689. 85	1,907,275. 92	729,413. 93	—
C. Anteil am Reingew. der Kantonalbank	740,000. —	340,000. —	400,000. —	—
D. Besondere Unternehmungen . . . . .	—	1,178,500. —	—	1,178,500. —
E. Regalien . . . . .	915,093. 95	577,720. 06	337,373. 89	—
F. Abgaben und Gebühren . . . . .	1,871,038. 08	321,479. 35	1,549,558. 73	—
G. Steuern . . . . .	7,079,679. 73	686,404. 88	6,393,274. 85	—
H. Verschiedenes . . . . .	222. 50	3,654. 17	—	3,431. 67
<b>V. Direktion der Volkswirtschaft.</b>				
A. Kanzleien . . . . .	6,513. 75	51,600. 09	—	45,086. 34
B. Gewerbe und Handel . . . . .	241,874. 85	295,055. 27	—	53,180. 42
C. Landwirtschaft . . . . .	166,738. 74	573,524. 47	—	406,785. 73
D. Viehseuchenpolizei . . . . .	—	51,652. 25	—	51,652. 25
E. Viehverkehr . . . . .	73,270. —	50,252. 50	23,017. 50	—
F. Obligatorische Viehversicherung . . . . .	27,562. 60	93,814. 17	—	66,251. 57
G. Grenzberreinigung und Kantonskarte	649. 05	1,596. 05	—	947. —
H. Katasterwesen . . . . .	663. 55	24,357. 72	—	23,694. 17
J. Forstpolizei . . . . .	12,836. 06	32,948. 40	—	20,112. 34
<b>VI. Direktion des Gesundheitswesens.</b>				
A. Kanzlei . . . . .	599. 60	15,433. 75	—	14,834. 15
B. Kant. Kranken- u. Versorg.-Anstalten	1,703,272. 93	2,507,950. 34	—	804,677. 41
C. Sanitätspolizei . . . . .	5,689. 90	35,313. 83	—	29,623. 93
D. Bestattungswesen . . . . .	—	140,525. —	—	140,525. —
E. Gemeinde- und Privatspitäler . . . . .	—	143,421. 31	—	143,421. 31
F. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	8,275. —	83,811. 47	—	75,536. 47
Übertrag	16,238,384. 61	10,998,660. 92	9,646,471. —	4,406,747. 31

	Brutto-Einnahme Fr.	Brutto-Ausgabe Fr.	Netto-Einnahme Fr.	Netto-Ausgabe Fr.
Übertrag	16,238,384. 61	10,998,660. 92	9,646,471. —	4,406,747. 31
G. Hebammenunterricht . . . . .	14,158. 30	16,534. 18	—	2,375. 88
H. Kantonschemiker . . . . .	6,855. 70	21,295. 82	—	14,440. 12
J. Beiträge an Unterbringung Geistes- kranker . . . . .	—	10,149. 55	—	10,149. 55
K. Beiträge an Badekuren armer Patienten . . . . .	1,717. 90	5,121. 60	—	3,403. 70
L. Apothekerkonzessionen . . . . .	1,600. —	—	1,600. —	—

**VII. Direktion des Militärs.**

A. Kanzlei . . . . .	10,068. —	22,230. 18	—	12,162. 18
B. Allgemeines Militärwesen . . . . .	113,100. 62	181,267. 90	—	68,167. 28
C. Montierungswesen . . . . .	383,560. 51	369,797. 56	13,762. 95	—
D. Zeugamt . . . . .	75,603. 90	115,092. 71	—	39,488. 81
E. Militärpflichtersatz . . . . .	753,018. 69	492,334. 77	260,683. 92	—

**VIII. Direktion des Erziehungswesens.**

A. Behörden . . . . .	2,166. 60	66,984. 66	—	64,818. 06
B. Höheres Unterrichtswesen . . . . .	399,148. 78	1,377,079. 36	—	977,930. 58
C. Volksschulwesen . . . . .	61,547. 10	2,519,061. 50	—	2,457,514. 40
D. Vikariatsentschädigungen . . . . .	—	43,251. 85	—	43,251. 85
E. Ruhegehälter . . . . .	271. —	103,148. 15	—	102,877. 15
F. Lehrer-Witwen- u. Waisen-Stiftung	53,470. —	88,318. —	—	34,848. —
G. Verschiedenes . . . . .	900. —	76,661. 80	—	75,761. 80

**IX. Direktion der öffentlichen Bauten.**

A. Kanzlei . . . . .	4,461. 65	37,976. 49	—	33,514. 84
B. Hochbauten . . . . .	17,826. 45	438,984. 73	—	421,158. 28
C. Strassen- und Wasserbau . . . . .	82,087. 62	1,447,257. 18	—	1,365,169. 56

X. Bezirksverwaltung . . . . .	56,196. 80	328,333. 04	—	272,136. 24
--------------------------------	------------	-------------	---	-------------

**XI. Kirchenwesen.**

A. Behörden . . . . .	—	12,850. 99	—	12,850. 99
B. Pfarrbesoldungen . . . . .	4,125. —	473,949. 40	—	469,824. 40
C. Ruhegehälter . . . . .	—	19,876. 80	—	19,876. 80
D. Staatsbeiträge . . . . .	7,560. —	35,556. —	—	27,996. —

XII. Verschiedenes . . . . .	270. 70	34,289. 86	—	34,019. 16
------------------------------	---------	------------	---	------------

	<u>18,288,099. 93</u>	<u>19,336,065. —</u>	<u>9,922,517. 87</u>	<u>10,970,482. 94</u>
--	-----------------------	----------------------	----------------------	-----------------------

**C. Rechtspflege.**

I. Obergericht . . . . .	47,025. 60	219,100. 87	—	172,075. 27
II. Schwurgericht . . . . .	10,835. 70	48,941. 85	—	38,106. 15
III. Handelsgericht . . . . .	9,713. 70	1,204. 05	8,509. 65	—
IV. Kassationsgericht . . . . .	1,770. 20	5,175. 15	—	3,404. 95
V. Bezirksgerichte . . . . .	336,230. 16	672,039. 28	—	335,809. 12
VI. Notariate . . . . .	413,521. 70	442,819. 56	—	29,297. 86
VII. Verschiedenes . . . . .	—	3,240. —	—	3,240. —
	<u>819,097. 06</u>	<u>1,392,520. 76</u>	<u>8,509. 65</u>	<u>581,933. 35</u>

<b>Zusammenzug.</b>	<b>Brutto-Einnahme</b> Fr.	<b>Brutto-Ausgabe</b> Fr.	<b>Netto-Einnahme</b> Fr.	<b>Netto-Ausgabe</b> Fr.
A. Gesetzgebung . . . . .	288. —	60,178. 35	—	59,890. 35
B. Verwaltung . . . . .	18,288,099. 93	19,336,065. —	9,922,517. 87	10,970,482. 94
C. Rechtspflege . . . . .	819,097. 06	1,392,520. 76	8,509. 65	581,933. 35
	<u>19,107,484. 99</u>	<u>20,788,764. 11</u>	<u>9,931,027. 52</u>	<u>11,612,306. 64</u>

**Abrechnung.**

Brutto-Ausgabe . . . . .	20,788,764. 11			
Brutto-Einnahme . . . . .	<u>19,107,484. 99</u>			
	Mehrausgabe . . . . .	<u>1,681,279. 12</u>		
Netto-Ausgabe . . . . .			11,612,306. 64	
Netto-Einnahme . . . . .			<u>9,931,027. 52</u>	
	Mehrausgabe . . . . .			<u>1,681,279. 12</u>

Der Netto-Einnahme von Fr. 9,931,027. 52 pro 1902 stehen also Fr. 2,945,408 pro 1852 gegenüber, während die Netto-Ausgabe von Fr. 2,879,066. 43 im Jahre 1852 auf Fr. 11,612,306. 64 im Jahre 1902 angewachsen ist.

Natürlich muss bei solchen Vergleichen auch der Geldwert in den verschiedenen Zeitabschnitten in Betracht gezogen werden, und da ist wohl zu sagen, dass der Verkehrswert eines Frankens vor 50 Jahren im allgemeinen grösser war, als heutzutage.

Von einem *Budget* ist bis jetzt die Rede nicht gewesen. Erst in dem Reglement des Grossen Rates vom 18. Hornung 1830 wird ein solches gefordert, und zwar in § 9, wo es heisst:

Die Beschlüsse, welche der Grosse Rat, als souveräne Landesbehörde, erlässt, befassen folgende Gegenstände:  
3. Die Bestimmung des Voranschlags (Budget) der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates.

Dieses Recht ist dann auch in der Verfassung von 1831 dem Grossen Rate ausdrücklich gewahrt worden.

Der erste Voranschlag wurde aber erst für das Jahr 1833 aufgestellt und lautet in seinen Haupttiteln wie folgt:

**Voranschlag**

der mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1833.

*Vorlage des Regierungsrates an den Grossen Rat.*

**Einnahmen.**

Übertrag des mutmasslichen Vorschlags auf der Staatsrechnung 1832 . . . . .	Fr. 150,000
Einnahme vom Ertrag der unmittelbaren Staatsgüter . . . . .	<u>418,420</u>
Übertrag	568,420

	Fr.
Übertrag	568,420
Einnahme an Regalien (Salz, Post, Münz-, Pulver, Bergwerk) . . . . .	176,400
Einnahme an Steuern und Abgaben . . . . .	315,800
Einnahme von Bussen, Gerichts- und Kanzleigebühren . . . . .	24,000
Einnahme an Allerlei . . . . .	8,400
Ausserordentliche Einnahmen . . . . .	47,000
<i>Summa</i>	<u>1,140,020</u>

**Ausgaben.**

<b>I.</b>		
Ausgaben für die Verwaltung . . . . .		565,412
„ „ das Kirchenwesen . . . . .		184,923
„ „ das Unterrichtswesen . . . . .		141,102
„ „ die Bezirksverwaltung . . . . .		27,840
<b>II.</b>		
Ausgaben für das Gerichtswesen . . . . .		82,886
Ausserordentliche Ausgaben . . . . .		89,000
<i>Summa</i>		<u>1,091,163</u>

Es zeigt sich also ein mutmasslicher Überschuss der Einnahme von Fr. 48,857.

Bei Einbringung dieses Voranschlagsentwurfs im Grossen Rate vom 29. Jänner 1833 bemerkte Herr Regierungsrat Eduard Sulzer u. a.:

„Die Schwierigkeiten, einen Voranschlag aufzustellen, waren nicht gering, besonders da man nicht wusste, ob das Budget mehr oder weniger detailliert aufgestellt werden solle, *und weil das Budget, das vorgelegt wird, das erste ist.* . . . . Man dürfte mir einwenden, dass das Budget (gemeint ist der Bedarf) früher nicht so gross gewesen sei; allein es erscheinen uns im Budget viele Ausgaben, die in den frühern

Staatsrechnungen nicht komparierten, sondern in besondern Rechnungen enthalten waren. Nun erscheinen aber alle Ausgaben in einer Rechnung.“

Der Voranschlag ist dann in der Sitzung des Grossen Rates vom 28. März 1833 ohne wesentliche Änderung angenommen worden. Der Berichterstatter der Rechnungskommission, Herr Sensal Pestalutz, hatte dazu noch folgende Bemerkungen gemacht:

„Die Anordnung des Budgets erscheint der Kommission als gelungen; sie ist einfach und klar, lässt in Einnahmen und Ausgaben nichts im ungewissen und macht die Untersuchung der Richtigkeit einzelner Ausgaben leicht. Dass bei der Einnahme der Sache-Einteilung, bei der Ausgabe der Departemental-Einteilung der Vorzug gegeben, Administration und Rechtspflege genau gesondert, das Formelle dem Wesentlichen untergeordnet wurde, wird wohl allgemeine Billigung finden.“

Die Zahlen des

### Voranschlages pro 1903

lassen die Entwicklung des Staatshaushaltes in den letzten 70 Jahren erkennen:

Zusammenzug.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>A. Gesetzgebung.</b>	Fr.	Fr.
I. Ständeräte . . . . .	—	2,500
II. Kantonsrat . . . . .	300	44,050
III. Referendum . . . . .	—	5,000
	<u>300</u>	<u>51,550</u>
<b>B. Verwaltung.</b>		
I. Regierungsrat . . . . .	59,500	157,600
II. Direktion des Innern . . . . .	93,000	423,850
III. „ der Justiz und Polizei . . . . .	505,750	1,097,700
IV. „ der Finanzen . . . . .	13,064,450	4,892,850
V. „ der Volkswirtschaft . . . . .	518,850	903,750
VI. „ des Gesundheitswesens . . . . .	1,694,450	2,837,200
VII. „ des Militärs . . . . .	1,317,200	1,157,550
VIII. „ des Erziehungswesens . . . . .	511,000	4,312,900
IX. „ der öffentlichen Bauten . . . . .	84,200	1,771,450
X. Bezirksverwaltung . . . . .	57,000	320,400
XI. Kirchenwesen . . . . .	11,650	636,800
XII. Verschiedenes . . . . .	—	24,000
	<u>17,917,050</u>	<u>18,536,050</u>
<b>C. Rechtspflege.</b>		
I. Obergericht . . . . .	45,500	205,200
II. Schwurgericht . . . . .	8,500	40,500
III. Handelsgericht . . . . .	12,100	1,400
IV. Kassationsgericht . . . . .	1,500	4,800
V. Bezirksgerichte . . . . .	349,000	618,200
VI. Notariate . . . . .	410,000	287,500
VII. Verschiedenes . . . . .	—	3,000
	<u>826,600</u>	<u>1,160,600</u>
Total	<u>18,743,950</u>	<u>19,748,200</u>

Mutmasslicher Überschuss der Ausgaben Fr. 1,004,250.

Was nun die *Funktionäre der Finanzverwaltung* anbelangt, so sind auch in dieser Richtung im Laufe

der Zeiten verschiedene Wandlungen vor sich gegangen, denn mit dem Anwachsen des Staatshaushaltes mussten eben notwendigerweise auch neue Einrichtungen getroffen und neue Beamtungen geschaffen werden.

Das Gesetz betreffend die Kanzleien des Regierungsrates vom 6. Wintermonat 1839 bestimmte der Kanzlei des Finanzrates — speziell was das Rechnungswesen anbelangt — folgendes Personal:

1 Rechenschreiber, welchem neben der Leitung der Finanzkanzlei im allgemeinen und der Protokollführung des Finanzrates die Stellung der Staatsrechnung übertragen war;

1 Sekretär als Rechnungsrevisor;

1 Staatskassier;

1 Kanzlisten, als Gehülfe des Staatskassiers;

1 Buchhalter der Domänenverwaltung, deren Personal bereits laut Gesetz vom Jahre 1833 aus einem Direktor, einem Kassier und einem Aktuar bestand.

Dann kam das Gesetz vom 27. Oktober 1856 betreffend die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte und gab dem Staatskassier einen Buchhalter und einen Gehülfe bei. Das Personal der Domänenverwaltung wurde aus dem Domänenkassier und zwei Gehülfe bestellt. Sonst wurde im Rechnungswesen nichts geändert, bis der Regierungsrat sich in die Notwendigkeit versetzt sah, mit Schlussnahme vom 22. August 1874 die Stelle des Rechenschreibers zu trennen:

a. in die Stelle eines *Sekretärs der Finanzdirektion*,

b. in die Stelle eines *Staatsbuchhalters* (dem, beiläufig bemerkt, derzeit 4 bis 5 Gehülfe beigegeben sind), wogegen die Stelle eines Buchhalters der Staatskasse aufgehoben wurde.

Um nun die mittlerweile in der Praxis eingelebten Verhältnisse auf eine ordnungsgemässe Grundlage zu stellen, erliess der Regierungsrat folgende mit 1. September 1879 in Kraft getretene

## Verordnung

betreffend

### die Finanzverwaltung des Staates.

(Vom 6. August 1879.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung des Gesetzes betreffend die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte vom 27. Oktober 1856,

verordnet:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Finanzdirektion, welcher die Leitung der Finanzverwaltung zusteht, sind behufs Verwaltung der

Staats-Einnahmen und -Ausgaben, des zentralisierten Staatsgutes und der Separatfonds unterstellt:

- a) die Staatsbuchhaltung,
- b) das Revisorat,
- c) die Staatskassaverwaltung,
- d) die Domänenverwaltung.

§ 2. Der Geschäftskreis der Staatsbuchhaltung umfasst:

- a) die Zusammenstellung der Budgetentwürfe der einzelnen Verwaltungen, unter vergleichender Beisetzung der entsprechenden Budgetposten vom vorhergehenden Jahr, sowie der unmittelbar vorhergegangenen Staatsrechnung;
- b) die Führung des Hauptbuches der Staatsrechnung, welches den Korrent- und Kapitalverkehr, sowie den Verkehr der Separatfonds umfassen soll; ausserdem die Stellung derjenigen Rechnungen, für welche nicht spezielle Verwaltungen bestehen;
- c) die Abfassung der Staatsrechnung und Ordnung der zu derselben gehörenden Spezialrechnungen und Beilagen;
- d) die Eintragung der von der Staats- und Domänenkasse zu bezahlenden Rechnungen und sämtlicher von den Direktionen und Verwaltungen ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen;
- e) die Kontrolle betreffend die Kredite.

§ 3. Der Geschäftskreis des Revisorates umfasst:

- a) die Prüfung und Begutachtung der Staatsrechnung und deren Spezialrechnungen und Beilagen, sowie der Rechnungen über die Separatfonds;
- b) die Prüfung der Rechnungsbelege;
- c) die Führung des Registers über die ins Archiv der Finanzdirektion aufzunehmenden Rechnungen und Belege.

§ 4. Die Staatskassaverwaltung hat zu besorgen:

- a) den Vollzug der auf sie ausgestellten Bezugs- und visierten Zahlungsanweisungen;
- b) die Kassaführung und die Ordnung und Numerierung der die Ausgaben belegenden Anweisungen.

§ 5. Der Geschäftskreis der Domänenverwaltung umfasst:

- a) die Verwaltung des zentralen Staatsgutes und die Rechnungsstellung über den Ertrag desselben; ferner die Verwaltung der Separatfonds, der letzteren jedoch nur, soweit dieselbe nicht durch andere Verwaltungen ausgeübt wird.

Die allgemeine Verwaltung und Rechnungsführung über die Staatsforsten liegt dem Oberforstamte ob; der Kassaverkehr dagegen, soweit er den Ertrag der Staatswaldungen und die Leistung der Vorschüsse für die das Forstwesen beschlagenden Verwaltungskosten betrifft, ist Sache der Domänenverwaltung;

- b) die Führung des Lagerbuches über die Wertchriften des Staates.

## II. Verwaltung, Kassaführung und Kontrolle.

### A. Verwaltung.

#### 1. Allgemeines.

§ 6. Die Ablieferungen der Einnahmen der einzelnen Verwaltungen an die Staatskassa sollen in der Regel am Ende jedes Monats, ausnahmsweise aber auch vorher erfolgen, sobald die bezogenen Einnahmen die Summe von 1000 Fr. erreicht haben und nicht durch Gesetz eine geringere Summe stipuliert ist. Der Gesamtbetrag der Ablieferungen jeder Verwaltung in einem Rechnungsjahr muss dem Reinertrag ihrer Einnahmen in demselben gleich sein.

§ 7. Alle von der Staats- und Domänenkasse zu bezahlenden Rechnungen und Anweisungen sollen das Visum des betreffenden Direktionsvorstandes beziehungsweise des Vorstandes der Staatskanzlei tragen.

§ 8. Der Regierungsrat wird, falls Ansätze des Voranschlages sich als unzureichend herausstellen sollten, für den Mehrbedarf, soweit er nicht die notwendige Folge gesetzlicher Bestimmungen ist, Nachtragskredite bei dem Kantonsrate nachsuchen oder, wenn die bezügliche Ausgabe so dringlicher Natur ist, dass dieser Weg nicht eingeschlagen werden kann, dem Kantonsrate mit möglichster Beförderung von der erfolgten Kreditüberschreitung Mitteilung machen und ihn um nachträgliche Genehmigung derselben angehen.

§ 9. Vorschüsse der Domänenkasse an die Staatskasse, welche aus dem Kapitalvermögen herrühren, sind à  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen.

#### 2. Voranschlag.

§ 10. Der jährliche Voranschlag ist von der Staatsbuchhaltung gestützt auf die bis spätestens *Ende August* einzureichenden Spezialbudgets der einzelnen Verwaltungen zusammenzustellen und bis *Ende September* der Finanzdirektion zu Handen des Regierungsrates einzureichen.

§ 11. Der jährliche Voranschlag soll enthalten:

- a) einen summarischen Voranschlag der Jahreseinnahmen;
- b) einen solchen der Jahresausgaben;
- c) den Antrag betreffend die Steueranlage;
- d) den Voranschlag für die wichtigsten Separatfonds und für die Conti der Eisenbahnsubventionen und Flusskorrekturen;
- e) eine Begründung der Differenzen zwischen den Posten für das unmittelbar vorausgegangene und das in Frage kommende Jahr.

§ 12. Die Kreditsummen, welche für die einzelnen Zweige des Staatshaushaltes festgesetzt sind, sind in Haupt- und Unterrubriken ähnlich der Staatsrechnung abzutheilen.

#### 3. Rechnungsstellung.

§ 13. Gestützt auf die von den betreffenden Direktionen und Verwaltungen ausgestellten Bezugs- und

Zahlungsanweisungen bzw. Rechnungen, sowie auf die von dem Staats- und Domänenkassier alltäglich einzureichenden Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben führt der Staatsbuchhalter diejenigen Bücher (Journal, Kassa- und Hauptbuch), welche als Grundlage zur Staatsrechnung dienen.

§ 14. Die *Spezialrechnungen*, welche als Beilagen zur Staatsrechnung dienen, müssen bis spätestens den *31. Januar* und die sogen. *selbständigen* und *Spezialfondsrechnungen* bis spätestens *31. März* der Finanzdirektion eingereicht werden. Die Abrechnung mit der Staatskassaverwaltung soll mit *31. Januar* stattgefunden haben.

Die Aufsichtsbehörden über die Spezialrechnungen sind gehalten, dafür zu sorgen, dass Rechnungen, die unter ihren Budgettitel fallen, bis zum gleichen Zeitpunkt gebucht und bezahlt werden können.

§ 15. Das Hauptbuch der Staatsrechnung soll mit *31. März* von der Staatsbuchhaltung abgeschlossen werden, und es sind hierauf die Rechnungsergebnisse der Finanzdirektion zu Händen des Regierungsrates zuzustellen.

§ 16. Die Staatsrechnung zerfällt in zwei Teile, in die Rechnung über den *Korrentverkehr* und in diejenige über den *Kapitalverkehr*.

#### B. Kassaführung.

§ 17. Die Kassiere haben jede Zahlung in ein Kassabuch einzutragen, und zwar unter demjenigen Datum, unter welchem sie stattgefunden hat. Sie haben der Staatsbuchhaltung jeden Tag ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben behufs Buchung einzureichen. Bei der Domänenverwaltung hat dasselbe nur den Verkehr der Kapitalkassa und die Separatfonds zu umfassen.

§ 18. Barvorräte, welche den nächsten Bedarf der Staatskasse übersteigen, sind bis zu weiterem Bedarf bei den vom Regierungsrate jeweilen zu bezeichnenden Bankinstituten so vorteilhaft als möglich anzulegen.

§ 19. Die disponible Barschaft der Domänenverwaltung soll der Staatskassa in Kontokorrent gegeben werden (§ 9).

§ 20. Sämtliche zum Staatsgut gehörenden Wertschriften und ebenso die Real- und Personalkautionen werden in den auf dem Bureau der Domänenverwaltung befindlichen, je unter drei Schlössern liegenden Geldschränken verwahrt.

Über die Wertschriften des Staates wird ein Lagerbuch geführt, in welchem jeder Ein- und Ausgang vorgemerkt wird.

Von den Schlüsseln der Geldschränke ist der eine von dem Direktor der Finanzen, der andere von dem Domänenkassier und der dritte von dem Stellvertreter der Finanzen aufzubewahren.

#### C. Kontrolle.

§ 21. Die von den einzelnen Direktionen ausgestellten Anweisungen werden vor der Zahlung der Staatsbuchhaltung zur Buchung zugestellt; über die visierten Bezugs- und Zahlungs-Anweisungen führt der Staatsbuchhalter ein eigenes Kontrollbuch. Den Vollzug der Buchung hat der Staatsbuchhalter auf der Rechnung beziehungsweise Anweisung vorzumerken.

§ 22. Die Staatsbuchhaltung wacht darüber, dass die Ansätze des Voranschlages nicht überschritten werden. Sobald ein Kredit erschöpft ist, macht dieselbe der Finanzdirektion für sich und zu Händen der betreffenden Direktion sofort Anzeige. Müssen auf dem gleichen Titel weitere Ausgaben bestritten werden, so ist das in § 8 angegebene Verfahren zu beobachten.

§ 23. Die von der Staats- und Domänenkasse zu bezahlenden Rechnungen sollen vor der Zahlung durch den Rechnungsrevisor geprüft werden.

§ 24. Der Rechnungsrevisor hat über den Befund der Rechnungen einen Zensurbericht, welcher der Finanzdirektion mit Beisitzern zur Genehmigung vorgelegt werden soll, abzugeben und denselben in dem Zensurprotokoll vorzumerken.

§ 25. Wenigstens einmal im Laufe jedes Quartals soll bei der Staats- wie bei der Domänenkasse ein Kassasturz vorgenommen und ein Verbalprozess darüber aufgestellt werden.

§ 26. Die im Lagerbuch der Schuldbriefkasten verzeichneten Wertschriften sind alljährlich einer Verifikation zu unterziehen.

§ 27. Alle Verwaltungen von Staatsgeldern haben der Finanzdirektion je in der ersten Woche eines Monats eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Monats nach den Budgettiteln geordnet einzugeben.

§ 28. Wenigstens zweimal jährlich ist auch bei allen andern Amtsstellen, welchen die Verwaltung von Kassen obliegt, durch die betreffende Aufsichtsbehörde ein Kassasturz vorzunehmen. Der über die Verifikation der Kasse vorgenommene Verbalprozess ist der Finanzdirektion zuzustellen.

Alljährlich hat bei sämtlichen Verwaltungen eine Verifikation der Staatsvorräte, die als Grundlage zum Inventar dienen soll, stattzufinden.

§ 29. Der Finanzdirektion als Oberaufsichtsbehörde über die Kassen des Staates bleibt es ausserdem vorbehalten, jederzeit Untersuchungen derselben vorzunehmen.

Diese Verordnung ist nun in der Hauptsache auch heute noch rechtskräftig, immerhin hat auch sie einige Änderungen erfahren.

So besteht seit 1881 das Rechnungsrevisorat aus *zwei Revisoren*; auch ist um die gleiche Zeit die Stelle eines *Kassenkontrolleurs* geschaffen und diese Beamtung 1898 ebenfalls um einen Funktionär vermehrt worden.

Dagegen wurde die *Domänenverwaltung* durch Regierungsratsbeschluss vom 26. Juli bzw. 17. November 1894 auf Ende Dezember 1894 aufgehoben und der bisherige Geschäftskreis derselben unter Neuschaffung der Stelle eines *Wertschriftenverwalters* verteilt nach folgendem

### Regulativ.

- I. Die Staatskasse übernimmt sämtliche *Kassageschäfte*, welche bisher die Domänenverwaltung besorgt hat. Die Einnahmen und Ausgaben werden ihr in gleicher Weise zum Bezuge bzw. zur Zahlung angewiesen, wie solches bisher im Korrentverkehr der Fall war.
- II. Die *Buchführung* der Domänenverwaltung geht an die Staatsbuchhaltung über, während die Verwaltung über die Wertschriften dem Wertschriftenverwalter übertragen wird.
- III. Die Staatsbuchhaltung führt das Journal für den Korrent- und Kapitalverkehr. Die Bezugsanweisungen betreffend das zentralisierte Staatsgut und die Separatfonds werden von der Wertschriftenverwaltung ausgestellt. Zahlungsanweisungen bedürfen des Visums der Finanzdirektion.
- IV. Das Hauptbuch über das zentralisierte Staatsgut und die Separatfonds wird gestützt auf das Journal der Staatsbuchhaltung vom Wertschriftenverwalter geführt, welcher auch den Abschluss dieses Hauptbuches besorgt; ebenso ist die Rechnungsstellung über das zentralisierte Staatsgut und die Separatfonds Sache der Wertschriftenverwaltung.
- V. Die Wertschriftenverwaltung stellt der Finanzdirektion Antrag über Anlage von Geldern, über Pfandänderungen und Pfandentlassungen, über An- und Verkauf von Liegenschaften, sowie über Verpachtungen etc.

Sie besorgt ferner die Führung der Zinsbücher und Lagerbücher etc. Sie überwacht den Eingang der Zinse, erlässt die Mahnungen und führt nötigenfalls den Rechtstrib durch.

Der Wertschriftenverwaltung liegt endlich die Verpflichtung ob, alle Akte vorzunehmen, welche mit dem Notariatswesen im Zusammenhang stehen, bei denen der Staat beteiligt ist.

Die §§ 14 und 15 der Verordnung vom 6. August 1879 sind sodann durch Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 1881 dahin abgeändert worden, dass der Termin für Einreichung der sogenannten selbständigen und Spezialfondsrechnungen bis Ende Februar vorgeschoben wurde. Auch der Abschlusstermin des Hauptbuches der Staatsbuchhaltung wurde auf den 28. Februar angesetzt, der Abschluss findet aber jetzt schon mit *Ende Januar* statt infolge der Bestimmung des § 19 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Di-

rektionen vom 26. Februar 1899, lautend: Der Regierungsrat hat seinen Geschäftsbericht, sowie die Staatsrechnung und die Spezialrechnungen bis Ende Mai dem Kantonsrate vorzulegen.

Dies veranlasste die Finanzdirektion auch zu einem Kreisschreiben, datiert 15. November 1899, an sämtliche staatliche Rechnungsstellen, folgenden Inhalts:

„Der Vorschrift des § 19 des Organisationsgesetzes muss nachgelebt werden; es ist deshalb unbedingt *notwendig*, dass *sämtliche Jahresrechnungen bzw. Zusammenstellungen ohne Ausnahme* bis spätestens den *31. Januar* jedes Jahres im Besitze der Finanzdirektion seien. Das setzt voraus, dass *alle* Buchungen auf alte Rechnung (Einnahmen, Ausgaben und blosser Verrechnungen) *vor* jenem Termin gemacht werden. Der Staatsbuchhaltung ist dies nur dann möglich, wenn die Zuweisungen an dieselbe *rechtzeitig*, d. h. *vor* dem 31. Januar, erfolgen; spätere Eingänge dieser Art könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

„Es sollen also schon *vor* Ablauf des Jahres *Vorbereitungen* zum Abschlusse der Rechnungen getroffen werden, was ja auch dienlich ist zur Orientierung für die *Nachtragskreditbegehren*, die nun ebenfalls frühzeitiger, d. h. bis längstens *8. Januar*, einzureichen sind.

„Gleichzeitig wird den sämtlichen Rechnungsstellern das Kreisschreiben der Finanzdirektion vom 28. August 1894 in Erinnerung gebracht, wonach die *Abweichungen zwischen Budget und Rechnung* in einer *Beilage* kurz, jedoch zutreffend und leicht verständlich, zu *begründen* sind. Die Begründung hat sich indessen bei *Einnahmen* und *Ausgaben* nur auf Posten zu erstrecken, bei welchen Differenzen von *Fr. 500* und darüber vorkommen. Wenn trotz bewilligter Nachtragskredite solche Differenzen noch bestehen, so soll darüber *ebenfalls* Aufschluss gegeben werden.

„Für diese Differenzenbegründungen haben sich die Rechnungssteller der besonderen *Formulare* zu bedienen, welche *gleichzeitig* mit der Jahresrechnung einzusenden sind.

„Ferner ist es notwendig, dass *alle* Rechnungssteller in der Zusammenstellung ihrer Jahresrechnung sich genau an die Form der *gedruckten* Staatsrechnung halten. Wo das Organisationsgesetz allfällige Änderungen auf einzelnen Positionen herbeigeführt hat, soll das gehörig berücksichtigt werden.“

Die jetzige *Staatsrechnung* ist *eingeteilt* in folgende Hauptabschnitte:

Erster Teil: Gesamtes Staatsvermögen, nämlich: I. Betriebsrechnung (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtspflege), II. Vermögensrechnung, III. Separatfonds zu bestimmten Zwecken.

Zweiter Teil: Fonds, die vom Staate nur verwaltet werden.

Dritter Teil: Anhang, enthaltend eine Reihe von Nebenrechnungen, und zwar: Die Spezifikation der in der Betriebsrechnung nur summarisch enthaltenen Spezialrechnungen über den Ertrag der Staatswaldungen, die Regalien, die Straf- und Korrektions-, sowie die Kranken- und Versorgungsanstalten; ferner die Betriebskonti der Eisenbahnsubventions-, der Flusskorrektions- und der Spezialneubautenrechnung, des Lehrmittelverlages; dann die Nettoergebnisse der Staatsrechnung nach den Hauptrechnungstiteln, diverse statistische Tabellen (worunter auch die Spezifikation der Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer nach Gemeinden) und endlich die Begründung der Differenzen zwischen Voranschlag und Rechnungsergebnissen bei Beträgen von und über Fr. 500.

Im ganzen sind es pro 1902 469 Druckseiten, gegenüber 12 Seiten der pro 1858 zum erstenmal im derzeitigen Format gedruckten Staatsrechnung. Die Rechnung wird seit dem Jahre 1887 als Bruttorechnung geführt, vorher war die Nettorechnung und eine etwas andere Einteilung üblich.

Wie die Staatsrechnung zu stande kommt, soll in Kürze dargestellt werden.

Nachdem mit Ende Januar die Buchungen und der Kassaverkehr für alte Rechnung aufgehört haben, kann mit dem Abschluss des *Staatshauptbuches*, das in zirka 330 verschiedene, zum Teil sehr umfangreiche Konti, den Budgettiteln entsprechend, eingeteilt ist, begonnen werden. Hand in Hand damit geht die Anfertigung des *Manuskriptes* der Staatsrechnung. Hierzu bedarf es aber noch einer Reihe von Spezialrechnungen, die von den staatlichen Verwaltungen und übrigen Rechnungsstellen abzuliefern sind, und deren Zahl sich auf über 100 beläuft.

Dieses gesamte Material muss nun teilweise wieder besonders zusammengestellt und verarbeitet werden, um dasselbe der Form der Staatsrechnung gemäss in dem für jede Regierungsdirektion und die übrigen Haupttitel (allgemeine Verwaltung, Kirchenwesen, Rechtspflege) gesonderten Rechnungsband zu vereinigen. Dazu hat die Staatsbuchhaltung selbst noch eine Menge von Spezialrechnungen anzufertigen, wozu auch der Abschluss des Staatsinventars gehört.

Das Manuskript der Staatsrechnung geht nun sukzessive in die Druckerei. Der alte Satz ist zwar dort stehen geblieben, doch gibt es natürlicherweise alljährlich, abgesehen von den Budget- und Rechnungsziffern, eine grosse Zahl von Änderungen oder Zusätzen mit bezug auf den Text.

Nach Eingang des ersten Abzuges aus der Druckerei wird Bogen für Bogen sorgfältig kollationiert, also mit dem Manuskripte verglichen, und dann von Anfang bis Ende jede Kolonne nochmals nachgerechnet.

Hierauf müssen sämtliche Rechnungsposten (der Betriebsrechnung und der Spezialrechnungen) mit den Ansätzen des Voranschlages verglichen werden, um die Differenzen herauszurechnen, welche im Anhang der Staatsrechnung zu begründen sind. In der Rechnung werden diese Differenzen bei den betreffenden Posten mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet. Dann muss das Augenmerk auch auf die Richtigkeit der verwiesenen Seitenzahlen gerichtet werden.

Nun geht dieser allseitig bereinigte erste Druckabzug wieder in die Druckerei zurück, und wenn dann der zweite Abzug erscheint, wird derselbe darauf geprüft, ob alle Korrekturen des ersten Abzuges von der Druckerei beachtet worden seien.

Jetzt gelangt die Rechnung, von der vorerst die Finanzdirektion geeignete Kenntnis genommen hat, an den Regierungsrat zur Abnahme. Ist diese erfolgt, so kann die definitive Drucklegung angeordnet werden.

Nachher wird das sämtliche Rechnungsmaterial der kantonsrätlichen Staatsrechnungsprüfungskommission überwiesen, und als letzter Instanz steht dann dem Kantonsrat die Genehmigung der Staatsrechnung zu.

Die Grundlage der Betriebsrechnung bildet der *Voranschlag*, welcher vom Staatsbuchhalter gestützt auf die von den betreffenden Amtsstellen eingegangenen Spezialbudgets angefertigt und dann dem Drucke übergeben wird. In dem Voranschlag sind die Einnahmen- oder Ausgabenansätze für das kommende Jahr, die definitiven Ansätze des laufenden Jahres und die Rechnungsergebnisse des verflossenen Jahres nebeneinander gestellt.

Der bereinigte erste Druckabzug, nebst bezüglicher Weisung, d. h. Begründung der Abweichungen vom Voranschlag des laufenden Jahres, wird als „Vorlage der Finanzdirektion“ an den Regierungsrat geleitet.

Nachdem dann das Resultat der regierungsrätlichen Beschlüsse in einer Neuauflage des Budgetentwurfes berücksichtigt worden ist, geht dieser als „Antrag des Regierungsrates“ an den Kantonsrat, bzw. an dessen Rechnungsprüfungskommission. Der Kantonsrat entscheidet endgültig über die Budgetansätze, sowie über allfällige Nachtragskreditbegehren.

Ein Finanzreferendum besteht nicht; bloss bei einmaligen neuen Ausgaben im Betrage von über Fr. 250,000, ebenso über eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe über den Betrag von Fr. 20,000 hinaus hat das Volk zu entscheiden (Art. 31 der Staatsverfassung).

Das *System der Buchführung* ist eine Kombination der kameralistischen und der doppelten Buchhaltung, wie es den Bedürfnissen entspricht. Es darf gesagt werden, dass sich dieses System sehr gut bewährt.

Das Hauptbuch stützt sich auf das *Journal* und die dazu gehörenden verschiedenen *Hülf- und Kontroll-*

*bücher*. Die Einnahmen und Ausgaben werden in das Journal chronologisch eingetragen, und zwar spezifiziert, soweit nicht eine summarische Eintragung auf Grund der Hilfsbücher stattfinden kann.

Das Journal enthält auf der einen Seite das Soll (die Einnahmen), auf der andern Seite das Haben (die Ausgaben).

Soll und Haben weisen gleichlautend folgende Rubriken auf:

1. Datum des Eintrages;
2. Bezeichnung des Budget- oder gleichbedeutend des Rechnungstitels;
3. Text der Anweisung oder Rechnung (Name der Person und wesentliche Inhaltsbezeichnung des Beleges);
4. Betrag;
5. Datum der Zahlung.

Im Haben finden wir noch eine besondere Kolonne für die Belegnummer.

Jedes Ausgabenbeleg muss, unter Angabe des Budgettitels, entweder einzeln oder aber kollektiv (d. h. beispielsweise in den Besoldungsetats oder in Form von Bordereaux) von dem betreffenden Direktionsvorstand oder einer andern hierzu berechtigten Amtsstelle materiell visiert und vom Rechnungsrevisorat auf seine arithmetische Richtigkeit geprüft werden. Erst dann findet die Buchung statt, und zwar werden sämtliche Ausgaben der Kontrolle wegen *vorausgebucht* und jeder Posten fortlaufend numeriert. Zugleich erhalten die Belege mittelst Aufdrucks eines Kontrollstempels die entsprechende Journalnummer. Ist schliesslich noch die Unterschrift des Staatsbuchhalters auf den Belegen angebracht, so sind dieselben zur Auszahlung perfekt. Sie werden den Berechtigten per Post zugestellt und können von diesen entweder bei der Staatskasse oder bei der Zürcher Kantonalbank bzw. deren Filialen eingelöst, d. h. die Beträge gegen Rückgabe des quittierten Beleges daselbst erhoben werden. Diese Vereinbarung mit der Kantonalbank datiert vom Jahre 1880, und es wird von diesem Zahlungsmodus viel Gebrauch gemacht. So sind z. B. von den 58,830 Ausgabeposten der Staatsbuchhaltung vom Jahre 1902 31,827 Posten durch die Kantonalbank und ihre Filialen eingelöst worden. Nebst dem ist die Kantonalbank auch zur Haupteinlösungsstelle für die Zinscoupons der Staatsanleihen geworden.

Bei den *Einnahmen* ist eine Vorausbuchung nur zum Teil möglich, nämlich bezüglich der Kostgelder für die Pflinglinge der kantonalen Versorgungsanstalten, bezüglich des Verkaufserlöses für Holz aus den Staatswaldungen, die auf bestimmte Termine zahlbar sind, und bezüglich der Guthaben für abgegebenen Sand,

Kies, etc. Dagegen kann die Kontrolle auch für die übrigen, dem Fiskus zuzufliessenden Gelder an Hand der vorhandenen Zinsbücher, der Steuer- und Abgabekontrollen u. dgl., sowie gestützt auf die den verschiedenen Beamten und Bezüglern vorgeschriebene Rechnungsstellung ausgeübt werden.

Jede Einnahmequittung muss sowohl die Unterschrift des Kassabeamten, als diejenige des Buchhaltungsbeamten tragen, womit Geldempfang und Buchung und damit die Kontrolle bescheinigt ist.

Die Kantonalbank leistet auch hinsichtlich der Einnahmen ihre Dienste, und zwar bezieht sich dies hauptsächlich auf Einzahlungen, welche von Bezirks-, Kreis- und Gemeindebeamten an die Bank oder ihre Filialen für Rechnung der Staatskasse geleistet werden. Für solche Einzahlungen haben die betreffenden Stellen der Staatsbuchhaltung auf besondern Formularen Mitteilung zu machen, damit ersichtlich ist, für was die Zahlung erfolgte, um sie entsprechend buchen zu können. Die Bank selbst macht bloss Bericht über die Höhe des einbezahlten Betrages unter Namensangabe des Zahlenden. Über erfolgte Buchung macht die Staatsbuchhaltung der betreffenden Beamten gleichlautende Anzeige.

Der gesamte Verkehr der Staatsbuchhaltung wird durch *monatliche Bilanzen* festgestellt. Im Zusammenhang mit dieser Bilanzierung werden die Kassabogen der Staatskasse auf ihre Übereinstimmung mit den Bucheinträgen der Staatsbuchhaltung geprüft und jetzt die in den Kassabogen mit Journalnummer und Betrag aufgeführten, von der Staatskasse eingelösten Belege im Journal der Staatsbuchhaltung in einer dafür eigens bestehenden Kolonne (vergl. oben) als bezahlt „abgeschrieben“. In gleicher Weise wird verfahren in bezug auf die von der Kantonalbank und ihren Filialen eingelösten Belege, nur dass sich dieser Verkehr direkt zwischen der Hauptbank und der Staatsbuchhaltung abwickelt, und demnach die Staatskasse als Amtsstelle nicht berührt. Diese von der Bank bezahlten Ausgabenbelege werden von der Staatsbuchhaltung vor der bezeichneten „Abschreibung“ mit Kontrollnummer (laut Journal) und Betrag in ein besonderes Buch eingetragen und durch einen summarischen Journaleintrag der Bank kreditiert.

Die sowohl von der Staatskasse, als der Kantonalbank eingelösten Belege gehen dann ins Archiv des Rechnungsrevisors. Letzteres hat überdies die Kassabogen der Staatskasse noch auf ihre arithmetische Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit den vorhandenen eingelösten Belegen zu prüfen.

Die Aufstellung der Monatsbilanz der Staatsbuchhaltung stützt sich nun:

1. auf die Summe der Journal-Einnahmen und -Ausgaben,
2. auf den Saldo der Staatskasse,
3. auf die Aktivausstände (gebuchte, aber noch nicht eingegangene Einnahmeposten),
4. auf die Passivausstände (gebuchte, aber noch nicht bezahlte Ausgabenbeträge).

Die Ausstände werden im Bilanzbuch besonders zusammengestellt, nachdem die „Abschreibung“, wie sie oben beschrieben ist, stattgefunden hat.

Vom Journal werden die Einträge gleichförmig ins *Hauptbuch* übertragen. Hier bildet aber das Soll die Ausgaben, das Haben die Einnahmen. Das Hauptbuch ist den Budget- bzw. Rechnungstiteln gemäss eingeteilt und enthält auch die Journalnummern der Ausgaben, so dass ein Beleg schnell zur Stelle geschafft werden kann, obschon keine persönlichen Konti bestehen.

Am Schlusse des Hauptbuches befinden sich die drei Haupttitel, auf die sich der Abschluss jedes einzelnen Kontos entsprechend bezieht, nämlich:

*Kassa-Konto*, dessen Saldo der Barschaft der Staatskasse mit Rechnungsabschluss gleichkommt;

*Gewinn- und Verlust-Konto*, dessen einzelne Beträge den Posten der Staatsrechnung (Betriebsrechnung) entsprechen;

*Bilanz-Konto*, der den Vermögensbestand der Betriebsrechnung (das Betriebskapital der Staatskasse) darstellt.

Dem Bilanz-Konto wird dann noch das Inventar angeschlossen, welches die gleichartigen Bestandteile der Bilanzposten zusammenstellt (Barschaft, Guthaben, Restanzen, Vorräte u. s. w.).

Neben dem Hauptbuch wird auch die sogenannte *Budgetkontrolle* geführt. Diese ist nach den Titeln des Hauptbuches eingeteilt, enthält aber nur eine ganz

kurze Eintragung der Posten auf Grundlage des Journals, nämlich nur Datum und Betrag der Einnahme oder Ausgabe.

Diese Einrichtung dient sowohl zur Prüfung der Übereinstimmung des Hauptbuches mit dem Journal, als auch zur Kontrollierung des Verbrauchs der Budgetkredite, in letzterer Beziehung jedoch nur, soweit es sich um direkte Buchungen durch die Staatsbuchhaltung handelt. Die Staatsbuchhaltung ist zwar Zentralstelle für das gesamte staatliche Rechnungswesen, doch finden auch bei den verschiedenen kantonalen Verwaltungen und Gerichtsstellen noch eigene Kassaverhandlungen und Buchungen statt, die sich indessen durch die jährliche Rechnungsablegung, welche überdies zuerst die Kontrolle durch die Staatsbuchhaltung passiert, dem gesamten Organismus einfügen.

Über den von ihr gebuchten Verbrauch der Budgetkredite gehen seitens der Staatsbuchhaltung den Direktionen des Regierungsrates periodische Rapporte zu; ebenso wird der Finanzdirektion über den gesamten Verkehr der Staatsbuchhaltung monatlich rapportiert.

\* \* \*

Manche Einzelheit könnte den vorstehenden Ausführungen noch beigelegt werden; um aber nicht zu weitläufig zu werden, soll dies hier unterbleiben.

So trocken vielleicht die vorgeführten Zahlen und Daten manchem erscheinen mögen, so sind sie doch auch ein Spiegelbild der Entwicklungsgeschichte unseres Volkes im abgelaufenen Jahrhundert.

Das neue Jahrhundert wird neue Aufgaben bringen; die Grundsätze eines guten Finanzhaushaltes wird es beibehalten und beachten, denn es gehört dies zu den ersten Bedingungen für den gesunden Fortschritt eines Staatswesens.

---

## Statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Basel.

Wintersession 1903--1904.

19. Oktober 1903. Dr. Julius Landmann: *Das Finanzinteresse der Kantone an der zentralen Notenbank.*

2. November 1903. Pfarrer G. Benz: *Die Reformbedürftigkeit unserer Armenpflege.*

14. Dezember 1903. Dr. F. Mangold: *Die Arbeitslosigkeit des Winters 1902/1903 in Basel.*

18. Januar 1904. Professor Dr. St. Bauer: *Zur Erinnerung an Albert Schöffle.*

Professor Dr. Ernst Heitz: *Gewerbe und Volkszahl.*

2. Februar 1904. W. Speiser: *Die Störungen im deutschen Geldmarkt während der Jahre 1900 und ff.*

7. März 1904. Dr. Alfred Geigy: *Über Gemeindeaufgaben.*

11. April 1904. W. Sarasin-Iselin: *Hausindustrie und Elektrizität in der Basler Bandindustrie.*

9. Mai 1904. Direktor Dr. Tissot: *Über elektrischen Bahnbetrieb in der Schweiz.*

Mitgliederzahl auf Ende April: 132.

---

Die Kommission besteht aus den nämlichen Herren wie im Vorjahre.